

Vorlesung Strafrechtsgeschichte

Wintersemester 2020/21

Stand: 6. November 2020

Quellen

Quelle 1:

Fehde und Sühne bei den Germanen

Kap. 21. Suscipere tam inimicitias seu patris seu propinqui quam amicitias necesse est; nec implacabiles durant; luitur enim etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero recipitque satisfactionem universa domus, utiliter in publicum, quia periculosiores sunt inimicitiae iuxta libertatem.

Aufzunehmen auch die Feindschaften des Vaters oder der Verwandten sowie Freundschaften ist notwendig; sie dauern aber nicht unversöhnlich an: gesühnt wird nämlich sogar ein Totschlag mit einer bestimmten Anzahl von Rindern oder Kleinvieh; und das ganze Haus nimmt die Genugtuung an, zum Nutzen für die Öffentlichkeit, weil Feindschaften in Verbindung mit Freiheit gefährlicher sind.

in: Tacitus, Germania, Kap. 21, Übersetzung nach Wolfgang Sellert / Hinrich Rüping, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Band 1, Aalen 1989, S. 53.

Quelle 2:

Körperverletzung in der Lex Alamannorum

Kap. 62.

1. Si enim sumitate police absciderit, cum VI solidis conponat.
 2. Si autem totum, cum XII.
 3. A proximo police si a primo noto absciderit, II solidos semis.
 4. Si enim in secundo noto absciderit, V solidos.
 5. Si totum absciderit a palma, cum X solidis conponat.
 6. Si longissimus digitus in primo noto abscisus, unum solidum et semis conponat.
1. Wenn er aber die Spitze des Daumens abschlägt, büße er mit 6 Schillingen.
 2. Wenn er aber ganz, mit 12.
 3. Wenn er von dem nächsten bei dem Daumen das erste Glied abschlägt, 2½ Schilling.
 4. Wenn er ihn aber im zweiten Glied abschlägt, 5 Schillinge.
 5. Wenn er ihn ganz von der Fingerwurzel an abschlägt, büße er mit 10 Schillingen.
 6. Wenn der längste Finger im ersten Glied abgeschlagen wird, büße er 1 Schilling und einen halben.

in: Lex Alamannorum, Kap. 62, Übersetzung nach Wolfgang Sellert / Hinrich Rüping, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Band 1, Aalen 1989, S. 66.

Quelle 3:

Bestrafung durch Thingversammlung

Kap. 12. Licet apud concilium accusare quoque et discrimen capitis intendere. Distinctio poenarum ex delicto: proditores et transfugas arboribus suspendunt, ignaros et imbelles et corpore infames caeno ac palude, iniecta insuper crate, mergunt. Diversitas supplicii illuc respicit, tamquam scelera ostendi oporteat, dum puniuntur, flagitia abscondi. Sed et levioribus delictis pro modo poena: equorum pecorumque numero convicti multantur. Pars multae regi vel civitati, pars ipsi, qui vindicatur, vel propinquis eius exolvitur.

Man kann beim Thing auch Klage führen und [ein Verfahren] auf Leib und Leben anhängig machen. Die Strafen werden unterschieden nach der Art des Vergehens. Verräter und Überläufer hängen sie an den Bäumen auf, Feiglinge, Kriegsscheue und körperlich Geschändete versenken sie in Morast und Sumpf und werfen ein Geflecht darüber. Die Verschiedenheit der Bestrafung hat den Sinn, dass man Verbrechen während der Bestrafung öffentlich zeigen will; Schandtaten [dagegen] will man verbergen. Aber auch bei leichteren Vergehen richtet sich die Strafe nach der Art des Vergehens: mit einer Anzahl Pferde oder Rinder werden die Überführten bestraft. Ein Teil der Strafe wird an den König oder Stamm, ein Teil an den Verletzten selber oder seine Verwandten [Sippe] gezahlt.

in: Tacitus, Germania, Kap. 12, Übersetzung nach Wolfgang Sellert / Hinrich Rüping, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Band 1, Aalen 1989, S. 53-54.

Quelle 4:

Sakralstrafe bei den Galliern?

Is se praesente de se ter sortibus consultum dicebat, utrum igni statim necaretur an in aliud tempus reservaretur; sortium beneficio se esse incolumen.

[Der von Cäsar aus der Gefangenschaft der Gallier befreite Gaius Valerius Procillus berichtet,] daß in seiner Gegenwart die Götter dreimal bezüglich seiner Person durch Runen befragt worden seien, ob er sofort verbrannt oder für später aufgespart werden solle. Nur den Runen verdanke er sein Leben. Cäsar, De Bello Gallico, Kap. 53, bei Sellert/Rüping I, S. 54.

Quelle 5:

Sakralstrafe bei den Germanen?

Ceterum neque animadvertere neque vincire, ne verberare quidem nisi sacerdotibus permissum, non quasi in poenam nec ducis iussu, sed velut deo imperante, quem adesse bellantibus credunt.

Im übrigen ist [wegen Heerfriedensbruchs] nur den Priestern erlaubt, jemanden hinzurichten, fesseln oder auspeitschen zu lassen; [es geschieht dann] nicht wie zur Strafe und auch nicht auf Geheiß des Führers, sondern gleichsam auf Befehl Gottes, der nach ihrem Glauben den Kämpfern beisteht.

Tacitus, Germania, Kap. 7, bei Sellert/Rüping I, S. 54.

Quelle 6:

Diebstahl in der Lex Salica

Kap. 4. De furtis ovium

§ 1. Si quis agnum furaverit, mallobergo leue, dinariis VII {qui f(aciunt)} culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura.

§ 2. Si quis annuculum vel bimum vervicem furaverit, mallobergo inimus, {sunt dinarii CXX qui faciunt} solidus III culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura.

§ 3. Certe se duos aut tres furaverit, mallobergo fetus cheto, {sunt dinarii MCCCC qui faciunt} solidus XXXV culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura.

(Von Schafdiebstählen)

§ 1. Wenn einer ein Lamm - gerichtlich „Lämmchen“ - stiehlt, werde er 7 Pfennige {die machen} außer Wert und Weigerungsgeld zu schulden verurteilt.

§ 2. Wenn einer einen einjährigen oder zweijährigen Hammel - gerichtlich „Jährling“ - stiehlt, werde er {120 Pfennige, die machen} 3 Schillinge außer Wert und Weigerungsgeld zu schulden verurteilt.

§ 3. Wenn er etwa zwei oder drei stiehlt - gerichtlich „Vieh-Stehlen“ -, werde er {1400 Pfennige, die machen} 35 Schillinge außer Wert und Weigerungsgeld zu schulden verurteilt.

in: Lex Salica, Kap. 4, Übersetzung nach Wolfgang Sellert / Hinrich Rüping, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Band 1, Aalen 1989, S. 65-66.

Quelle 7:

Bruch des Sühnevertrages im Edictus Rothari

Kap. 143.

De eo qui post accepta conpositione se uindicauerit. Si homo occisus fuerit liber aut seruus et pro homicidio ipso conpositio facta fuerit et pro ampotandam inimicitia sacramenta prestita: et postea contegerit, ut ille, qui conpositionem accepit, se uindicandi causam occiderit hominem de parte, quae conpositionem accepit: iubemus, ut in dublum reddat ipsam conpositionem iterum parentibus aut domino serui. Simili modo de plagas aut feritas: qui post conpositionem acceptam se uindicare temptauerit, in dublum, quod accepit, restituat; excepto si hominem occiderit: conponatur ut supra.

Wer nach erhaltener Busse Rache nimmt.

Ein Mensch frei oder unfrei, war erschlagen worden, und über diesen Totschlag wurde eine Sühne aufgerichtet, und um [jedwede] Feindschaft auszuschließen, wurde sie beschworen. Danach geschah es, daß der Bußempfänger einen von der [andern] Seite, von welcher er die Buße angenommen hatte, zur Rache totschlug. Da ist Unser Befehl, daß er das Wergeld zweifach an die Sippe (oder des [erschlagenen] Knechtes Herrn) erstatten muß.

Ebenso auch bei Wunden und bei [Glieder-]Brüchen: wer nach empfangener Buße sich zu rächen sucht, muss zwifach das Empfangene erstatten, zudem - sofern er jemand totschlug - ihn (wie oben) büßen.

in: Edictus Rothari, Kap. 143, Übersetzung nach Wolfgang Sellert / Hinrich Rüping, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Band 1, Aalen 1989, S. 67.

Quelle 8:

Strafe statt Komposition im späten 6. Jahrhundert

§ 3. De homicidiis vero ita iussimus observare, ut quicumque auso temerario alio sine causa occiderit, vita periculum feriat. Nam non de precium redemcionis se redimat aut conponat. Forsitan convenit, ut ad solucione quisque descendat, nullus de parentibus aut amicis ei quicquam adiuuet, nisi qui presumpserit ei aliquid adiuuare, suum were[gi]ldumomnino conponat. Quia iustum est, ut qui nuit occidere, discat morire.

Bei Totschlägen aber befehlen wir folgendes zu beobachten, daß, wer auch immer in verbrecherischer Vermessenheit einen andern ohne Rechtsgrund tötet, von Lebensgefahr betroffen werde. Denn er darf sich nicht mit Lösungspreis lösen oder büßen. Sollte etwa übereingekommen werden, daß derjenige mit Zahlung davonkommt, darf ihn keiner von den Verwandten oder Freunden irgendwie unterstützen; sondern wer sich unterfängt, ihn mit etwas zu unterstützen, büße durchaus sein Wergeld. Weil es gerecht ist, daß wer zu töten weiß, lerne zu sterben.

Decretio Childeberti II (596), Übersetzung bei Sellert/Rüping I, S. 69-70

Quelle 9:

Peinliche Strafe im friesischen Recht

Additio Sapientum, Wulmarus. Kap 5. Hoc trans Laubachi de honore temploru. Qui fanum effregerit, et ibi aliquid de sacris tulerit, ducitur ad mare, et in sabulo, quod accessus maris operire solet, finduntur aures eius, et castratur, et immolatur diis quorum templa violavit.

Zusatz der Rechtskundigen. Vlemar. Dies gilt jenseits der Laubach zur Ehre der Heiligtümer. Wer eine Kultstätte aufbricht und dort irgend etwas von den Weihgegenständen raubt, werde zum Meer geführt, und auf dem Sande, den die Flut des Meeres zu bedecken plegt, sollen seine Ohren abgeschnitten werden, und er werde entmannt und den Göttern geopfert, deren Heiligtümer er schändete.

Lex Frisionum Kap. 5, Übersetzung bei Sellert/Rüping I, S. 71.

Quelle 10:

Schuld- oder Erfolgs„strafrecht“?

Kap 5 § 49. Qui nolens sed casu quolibet hominem vulneraverit vel occiderit, compositionem legitimam solvat.

Wer nicht willentlich, sondern durch irgendeinen Zufall einen Mann verwundet oder tötet, zahlt die gesetzliche Buße.

Lex Thuringorum, Übersetzung bei Sellert/Rüping I, S. 72

Quelle 11:

Typisierte Versuchs„delikte“

§ 8. Quicumque gladio stricto super alterum cucurrerit et retentus ab alio fuerit, XII solidos conponat vel in manu liti sui vel sua arma iuret.

Wer auch immer mit gezogenem Schwert einen anderen anläuft und von einem anderen zurückgehalten wird, büße 12 Schillinge oder schwöre in die Hand seines Halbfreien oder auf seine Waffen.

§ 9. Si quis alium de ponte vel navi vel ripa in flumen inpinxerit et ille evaserit, XXXVI solidos conponat vel tertia manu iuret.

Wenn jemand einen anderen von der Brücke oder dem Schiff oder dem Ufer in den Fluß hineinstößt und jeder entrinnt, büße er 36 Schillinge oder schwöre selbdrift.

Lex Saxonum, Übersetzung bei Sellert/Rüping I, S. 73.

Quelle 12:

Anstiftung in der Lex Baiuvariorum

Kap. 9 § 6. Si quis alienum servum ad furtum suaderit aut aliquid damnosum in fraudem domini sui, ut posset accusare eum, et fraus ipsa detecta per investigationem iudicis, dominus nec servum perdat nec aliquid domni oro compositione faciat, sed ille cuius conclusione crimen admissum est, tamquam fur damnetur,...

Wenn jemand eines anderen Knecht zum Diebstahl oder zu irgendeinem schädlichen Tun zum Schaden seines Herrn überredet, so daß dieser ihn anklagen kann, und dieser Schaden durch die Nachforschung des Richters entdeckt wird, verliere der Herr weder den Knecht noch erleide irgendeinen Schaden durch eine Buße, sondern jener, durch dessen Anstiftung das Verbrechen begangen ist, werde wie ein Dieb verurteilt;...

Lex Baiuvariorum, Übersetzung bei Sellert/Rüping I, S. 76.

Quelle 13:

Abschreckung im Burgundischen Recht

Lex Gundobada Kap. 52 § 3: Rectius est enim, ut paucorum condemnatione multitudo corrigatur, quam sub specie incongruae civilitatis intromitatur occasio, quae licentiam tribuat delinquendi.

Denn besser immerhin, die Masse wird durch über einzelne verhängten [Todes-]Spruch im Zaum gehalten, als daß der Schein unangebrachter Milde Anlaß gibt, sich zu verbrecherischem Tun Freiheit zu nehmen.

Übersetzung bei Sellert/Rüping I, S. 81.

Quelle 14:

Ansätze zum öffentlichen Interesse an Strafverfolgung

Lex Francorum Chamavorum, § 30. Si quis infra pagum latronem comprehenderit, et ante illum comitem eum non adduxerit aut ante suum centenarium, solidos LX componere faciat.

§ 31. Si quis latronem viderit cum furtu ambulans et cognitum non fecerit, in fredo dominico solidos IV solvere faciat.

§ 30. Wenn jemand innerhalb des Gaus einen Räuber ergreift und ihn nicht vor dessen Gau grafen führt oder vor seinen Zent grafen, soll er 60 Schillinge büßen.

§ 31. Wenn jemand einen Räuber, der mit Diebesgut umhergeht, sieht und ihn nicht kundbar macht, soll er an Königsfriedensgeld 4 Schillinge zahlen.

Übersetzung bei Sellert/Rüping I, S. 83.

Quelle 15:

Strafrecht ohne „Staat“? Gescheiterte private Bußverhandlung, aus den Isländersagas, 9. - 11. Jh.

Fóstbr. 9, 24.

Der fünfzehnjährige Thorgeir hat erfahren, dass sein Vater Hávar von dem gewalttätigen Jödhur erstochen worden ist. Er macht sich auf die Fahrt, trifft in einer dunklen Winternacht vor Jödhurs Hofe ein und läßt den Hausherrn herausrufen. Es entspinnt sich folgendes Gespräch. Jödhur fragt nach dem Namen des Ankömmlings. „Ich heiße Thorgeir.“ - Jödhur sagte: „Was für ein Thorgeir?“ - „Hávards Sohn.“ - Jödhur sagte: „Was führt dich her?“ - Er sagte: „Wie mein Geschäft ausfällt, weiß ich noch nicht; aber fragen möchte ich, ob du mir etwa büßen willst, dafür dass du meinen Vater Hávar erschlagen hast.“ - Jödhur sagte: „Ich weiß nicht, ob dir bekannt geworden ist, dass ich viele Totschläge begangen habe und keinen gebüßt.“ - „Davon weiß ich nichts“, sagte Thorgeir; „aber wie es damit sein mag, so steht es mir zu, nach dieser Totschlagsbuße zu fragen; denn mich hats getroffen.“ - Jödhur sagte: „Ich wäre nicht ganz abgeneigt, etwelchermaßen an dich zu denken; aber darum kann ich dir diesen Totschlag nicht büßen, Thorgeir, weil dann die Andern es nötig finden, daß ich auch die übrigen büße.“ - Thorgeir antwortete: „Es steht bei dir, wie viel Ehre du mir zudenkst; wie ich damit zufrieden bin, steht bei mir.“ Und während der nächsten Repliken misst er Lage und Abstand, macht dann unversehens ein paar Schritte auf die Haustür zu und treibt dem Andern den Speer durch den Leib.

in: Andreas Heusler, Das Strafrecht der Isländersagas, 1911, S. 193

Quelle 16:

Rechtliche Anerkennung der Rache, aber zugleich mit Beschränkung im norwegischen Frostathingsbuch, (um 1230), Einl. 8

Jedermann wird wissen, wie es ein großer und übler Missbrauch lange in diesem Lande gewesen ist, dass, wenn ein Mann getötet wird, da wollen die Verwandten des Erschlagenen sich den aus dem Geschlechte des Täters aussuchen (ihn zu erschlagen), der der beste ist, wenngleich er weder wissend, noch wollend, noch helfend bei der Tötung des Mannes beteiligt ist, und wollen sich nicht an dem rächen, der getötet hat, obgleich dazu die Möglichkeit vorhanden ist. Und so hat der unwerte Mann

Nutzen von seiner Schlechtigkeit und seinem Unheil, und der Schuldlose büßt seine Besonnenheit und männliche Trefflichkeit, und so mancher hat auf diese Weise eine große Einbuße des Geschlechts erlitten, und wir haben die besten unserer Leute im Lande verloren. Und deshalb bestimmen wir dieses als eine Sache ohne Zulassung einer Buße und mit Beschlagnahme des ganzen Eigentums jedem, der an einem andern Rache nimmt als an dem, der tötet oder töten läßt. (Übersetzung nach Meissner, Germanenrechte 4, 1939, 4 5)

in: Böttcher, Art. Blutrache, in: Hoops, Reallexikon der germanischen Altertumskunde, 2. Aufl.

Quelle 17:

Landfriedensgesetzgebung: Treuga Heinrici (1224)

Hec est forma pacis, quam dominus noster rex Heinricus apud Wirzeburg cum principibus ordinavit et iurari fecit.

(1) Clerici, mulieres, moniales, agricole, mercatores, iusti venatores, piscatores, Iudei omni die et tempore firmam pacem habebunt in personis et in rebus.

(2) Ecclesie, cimiteria, aratra, molendina, ville infra sepes suas eandem pacem habebunt.

(3) Strate omnes cum in terra tum in aqua eandem pacem et ius habebunt, quod ab antiquo habuerunt.

(4) Quicumque habet manifestum inimicum, eum feria secunda, feria III, feria IIII, extra predictas res et loca, in persona et non in rebus ledere potest, ita quod eum non capiat. Feria V, feria VI, sabbato, die dominico omnis homo firmam pacem habebit in personis et in rebus.

Dies ist der Wortlaut des Friedens, den unser Herr, König Heinrich, zu Würzburg mit den Fürsten angeordnet hat und beschwören liess:

(1) Geistliche, Frauen, Nonnen, Bauern, Kaufleute, rechtmäßige Jäger, Fischer, Juden sollen an jedem Tag und zu jeder Zeit gesicherten Frieden haben an Leib und Gut.

(2) Kirchen, Friedhöfe, Pflugäcker, Mühlen und Dörfer in ihrer Umzäunung sollen denselben Frieden haben.

(3) Alle Straßen zu Lande und zu Wasser sollen denselben Frieden und das Recht haben, das sie von alters her hatten.

(4) Wer einen offenbaren Feind hat, darf ihn am Montag, Dienstag oder Mittwoch außerhalb der genannten Anlagen und Orte an seinem Leib, nicht aber an seinem Gut schädigen, doch so daß er ihn nicht gefangennimmt. Am Donnerstag, Freitag, Samstag und Sonntag soll jedermann gesicherten Frieden haben.

(5) Quicumque contra pacem ordinatam aliquem occiderit, capite plectetur. Si aliquem volneraverit, manum perdet. Si aliquem percusserit cum sanguinis effusione, LX solidos iudici componet et secundum condicionem suam leso satisfaciet. Si vero res non habuerit, de quibus satisfaciat, excoietur.

(5) Wer gegen den verordneten Frieden einen tötet, dem soll man das Haupt abschlagen. Wer einen verwundet, verliert seine Hand. Wer einen schlägt ohne Blutwunde, soll dem Richter 60 Schilling zur Sühne zahlen und dem Verwundeten je nach dessen Stande Genugtuung leisten. Wenn er aber keinen Besitz hat, mit dem er Genugtuung leisten kann, soll er gestäupt werden.

(9) Qui alium clam occiderit, quod mord dicitur, in rota punietur. Si aufugit, et fama publica, que vulgo loimunt dicitur, exstiterit, et reus proprietates et feoda habuerit, primi sui domini, a quibus feoda tenuit, se de illis infra XIII dies intromittent, et sic a primis usque ad secundos et tercios dominos usque ad dominum inperii; qui feoda predicta, si per negligenciam ad ipsum devenerint, retinebit. Proprietates autem ipsorum heredes proximi recipient. Quod si neglexerint infra XIII dies, dominus provincie ea recipiet, et sic iterum usque ad dominum inperii producentur². Is autem, qui reum receperit et foverit, a die certe sciencie cum reo pari pene et sentencie subiacebit.

(9) Wer einen anderen heimlich tötet –was man „Mord“ nennt–, soll mit dem Rad bestraft werden. Wenn er flüchtet und es ein öffentliches Gerücht gibt –was gemeinhin „Leumund“ heißt– und der Schuldige Eigentum und Lehen hat, sollen seine ersten Herren, von denen er Lehen innehatte, sich innerhalb von 14 Tagen derer bemächtigen, und so von den ersten zu den zweiten und dritten Herren bis zu dem Herrn des Reiches; dieser soll die genannten Lehen, wenn sie wegen Versäumnisses an ihn gelangt sind, behalten. Deren Eigentum aber sollen die nächsten Erben erhalten. Wenn sie es innerhalb von 14 Tagen versäumen, soll sie der Landesherr erhalten, und so sollen sie wieder bis zum Herrn des Reiches gegeben werden². Derjenige aber, der einen Schuldigen aufnimmt und ihm Beihilfe leistet, soll vom Tage der sicheren Gewißheit an zusammen mit dem Schuldigen der gleichen Buße und Aburteilung unterliegen.

(10) *Quicumque alterius inimicus extiterit et ipsum defidare voluerit, tribus diebus, antequam nocumenta sibi procuret, denuntiet; alioquin et pacis et fidei violator habebitur.*

(10) Wer Feind eines anderen ist und ihm aufkündigen will, muß ihm dies drei Tage, bevor er ihm Schaden antun will, mitteilen; andernfalls wird er als Verletzter von Frieden und Treue behandelt.

(11) *Quicumque cultello alium occiderit vel vulneraverit, infamie, que mord dicitur, reus erit.*

(11) Wer einen anderen mit dem Messer tötet oder verwundet, ist der Ehrlosigkeit – was man „Mord“ nennt – schuldig.

(12) *Nullus a possessione rerum quas possidet eicietur, nisi possessio ab eo in iudicio evincatur.*

(12) Keiner soll von dem Besitzrecht an Gütern die er besitzt, vertrieben werden, es sei denn, das Besitzrecht wäre ihm gerichtlich aberkannt worden.

(13) *Quicumque pacem in se ledi proclamaverit, nisi in proclamacione ante iudicem perseveraverit, pacem violaverit.*

(13) Wer aber offen behauptet, bei ihm werde der Friede verletzt, hat, wenn er nicht vor dem Richter bei seiner Behauptung bleibt, den Frieden verletzt.

(14) *Si quis predam fecerit et eam fecisse confessus fuerit, cum iuramento reddet et iudici secundum iusticiam componat, vel^o) iuramento, duobus sibi adiunctis, qui nominati fuerint, se expurgabit, quod predam non fecerit.*

(14) Wenn jemand Beute macht und bekennt, er habe sie gemacht, soll er sie unter Eid zurückerstatten und dem Richter *dann* der Gerechtigkeit entsprechend Buße leisten, oder sich unter Eid mit zwei Eideshelfern, die benannt wurden, reinigen, er habe keine Beute gemacht.

in: Lorenz Weinrich, Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250, Darmstadt 1977, S. 396-399.

Quelle 18:

Strafrecht im eidgenössischen Bundesbrief von 1291

(6) *Super omnia autem inter ipsos extitit statutum, ut qui alium fraudulenter et sine culpa trucidaverit, si deprehensus fuerit, vitam amittat, nisi suam de dicto maleficio valeat ostendere innocenciam, suis nefandis culpis exigentibus, et si forsan discesserit, numquam remeare debet. Receptatores et defensores prefati malefactoris a vallibus segregandi sunt donec a coniuratis provide revocentur.*

(7) *Si quis vero quemquam de conspiratis die seu nocte silentio fraudulenter per incendium vastaverit, is numquam haberi debet pro conprovinciali. Et si quis dictum malefactorem fovet et defendit infra valles, satisfactionem prestare debet dampnificato.*

(8) *Ad hec, si quis de coniuratis alium rebus spoliaverit vel dampnificaverit qualitercumque, si res nocentis infra valles possunt reperiri, servari debent ad procurandam secundum iusticiam lesis satisfactionem.*

(11) Si vero querra vel discordia inter aliquos de conspiratis suborta fuerit, si pars una litigantium iusticie vel satisfactionis non curat recipere complementum, reliquam defendere tenentur coniurati.

(6) Überdies besteht zwischen ihnen eine Übereinkunft folgenden Inhaltes: Wer einen andern hinterlistig und unschuldig umbringt, soll, wenn er ergriffen wird, sein Leben verlieren, falls es ihm nicht gelingt, seine Unschuld am genannten Verbrechen nachzuweisen, so wie es seine schwere Schuld verlangt. Und falls er etwa entweichen sollte, so darf er nie mehr zurückkehren. Wer den vorgenannten Verbrecher aufnimmt und beschützt, soll so lange aus den Tälern verbannt sein, bis er von den Bundesgenossen ausdrücklich zurückgerufen wird.

(7) Wer einen von den Eidgenossen am Tage oder in der Stille der Nacht in heimtückischer Weise durch Brandstiftung schädigt, der soll nimmermehr als Landsmann gelten. Und wenn ihn jemand innerhalb der Täler begünstigt und beschützt, so soll dieser dem Geschädigten den Schaden wieder gut machen.

(8) Sollte ferner einer der Bundesgenossen einen andern seiner Habe berauben oder ihm in irgend einer Weise Schaden zufügen, so soll seine Habe, falls sie innerhalb der Täler erfaßt werden kann, beschlagnahmt werden, um dem Geschädigten, wie es das Recht erfordert, Wiedergutmachung zu verschaffen.

(11) Sollte jedoch Fehde und Zwietracht unter einzelnen der Eidgenossen entstehen und die eine der streitenden Parteien sich weigern, sich dem Rechte zu fügen und Genugtuung zu leisten, so sind die Verbündeten verpflichtet, der andern Partei beizustehen.

in: Hans Nabholz / Paul Kläui, Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone von den Anfängen bis zur Gegenwart, Aarau 1940, S. 2-5.

Quelle 19:

Das Schuldproblem in der isländischen Graugans (13. Jh.)

(92) Von Ungefährwerken

Dies ist verordnet, dass es keine Ungefährwerke geben soll. Schuldig macht sich der nicht, der eine Waffe in der Hand hält, wofern er sie still hält, wenn nun ein anderer auf seine Waffe einstürmt und sich verletzt, - sobald Geschworenenspruch erbringt, er habe nicht gewollt, daß jener sich daran verletze. Hat jemand seine Waffe irgendwohin getan und hält sie selbst nicht mehr in der Hand, dann macht er sich nicht schuldig, wenn sich ein anderer daran verletzt, wofern der Spruch erbringt, er habe dessen Schaden nicht gewollt und er habe die Waffe dahin getan, wo er sich Keinem davon Schadens versah. Diese Abwehrgeschworenen aber soll man alle nehmen aus den Klagegeschworenen, mit denen er verklagt wird; fünf Nachbarn soll man daraus nehmen. Hängt jemand seine Waffe auf, von wo sie von selbst herabfällt, und leidet einer Schaden davon, dann haftet der, der sie aufhängte. Wo jemand freiwillig zu Ringen oder Spiel geht und nicht länger mitmacht, als er selber will, da soll er selbst haften, wofern jener ihm nichts Böses antun will, außer er leide Entstellung oder Tod: dann schätzt man es nicht als Spiel.

(93) Von Tollheitswerken

Dies ist verordnet: wenn ein Toller auf einen andern losschlägt, das soll man nur dann als Tollheitswerk schätzen, wenn er früher schon sich selbst Verletzungen beigebracht hat, die Tod oder Entstellungen drohten; doch gilt es nur dann als Tollheitswerk, wenn es die Geschworenen dafür erkennen. Das ist verordnet: wo man auf Tollheitswerk erkennt, da ist der Mann unnährbar [nährbar Stad.] bis zum Urteil, und er gilt dann im übrigen als gleichstrafbar um die Verletzung wie ein Nichttoller. Aber hierin können sich die Leute vergleichen ohne Erlaubnis (der Gesetzeskammer).

in: Isländisches Recht, Die Graugans, übersetzt von Andreas Heusler, Weimar 1937, S. 152-153.

Quelle 20:

Ungerichte im Sachsenspiegel (ca. 1220)

Zweites Buch, XIII. Wie man itlich ungerichte richten sal. Welch richter rechtes weigeret

1. Nu vernemet umme ungerichte, welch gerichte da ubir ge. Den diep sal man hengen. Geschit abir in deme dorfe des tages ein duber, die minre den dri schillinge wert iz, daz muz der burmeister wol richten des selben tages zu hut unde zu hare, adir mit dren schillingen zu losene. So blibit iener erlos unde rechtelos.

4. Alle morder unde alle, de den phlug rouben, adir molen, kirchen adir kirchove burnen, unde verreter unde mortburner, unde die irz herren botschaft werben zu irme vromen, die sal man alle radebrechen.

5. Wer einen man slet adir vehet, roubit adir burnet sunder mortbrand, adir wip adir mait notzogit, unde vridebrechere, unde der in obirhure begrifen wirt, den sal man die houbete abeslan.

6. Wer duber adir roub verburget, adir imande mit hulfe dar zu sterkit, werden se des ubirwunden, man sal ubir se richten, also ubir ienen.

in: Claudius Frh. von Schwerin / Hans Thieme, Sachsenspiegel (Landrecht), Ditzingen 1987, S. 66 = Friedrich Ebel, Sachsenspiegel. Landrecht und Lehnrecht, Stuttgart 1999/2005, S. 81.

Quelle 21:

Gotteslästerung im Wiener Stadtrecht (1244)

Qui Dominum Deum et Sanctos suos uituperauerit, abscindatur ei lingua et non liceat sibi redimere eam ullo precio.

Wer Gott und seine Heiligen schmäht, dem soll die Zunge abgeschnitten werden, und es soll ihm nicht erlaubt sein, diese durch irgendeine Buße zu lösen.

in: Wolfgang Sellert/Hinrich Rüping, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Bd. I, Aalen 1989, S. 121.

Quelle 22:

Diebstahl im Freisinger Rechtsbuch (1328)

§ 92. Stilt ein diup oder eine diupinne an einer geweichten stet, auf dem chirchhof oder in einer chirchen, daz gehoer zuo der chirchen oder ander guot, ist es dreyer pfenning wert, daz man in seiner gewalt vindet, sô sol man in an der schraiait slahen als wir vorgeschriben haben. Ist es hin uber, man sol in durch di zend prennen; ist es uber zwelf, man sol in hâhen.

(Stiehlt ein Dieb oder eine Diebin an einer geweihten Stätte, auf dem Kirchhof oder in einer Kirche Kirchengut oder anderes Gut, wenn es drei Pfennig wert ist, was man in seiner Gewalt findet, so soll man ihn an den Pranger schlagen, wie wir vorgeschrieben haben. Wenn es darüber ist, soll man ihn durch die Zähne brennen; wenn es über zwölf ist, soll man ihn hängen.)

in: Wolfgang Sellert/Hinrich Rüping, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Bd. I, Aalen 1989, S. 123

Quelle 23:

Versuchsdelikte im Mittelalter:

23 a: Die Emsinger Bußtaxen (Entstehungszeit 13./14. Jhdt.), in: Das Emsinger Recht, hrsg. v. W. J. Buma und W. Ebel, 1967 (=Altfriesische Rechtsquellen, Texte und Übersetzungen, Bd. 3) S. 78f., § 124 (*Versuch*)

Ber mith ene crocha to otheres monnes huse en merc.

Wer das Haus eines anderen Mannes mit einem Feuerbecken bedroht, [zahle] eine Mark [als Buße].

23 b: Die Handfeste von Freiburg im Uechtlande (Entstehungszeit 1249), in: Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, hrsg. v. E. Th. Gaupp, Band 2, 1852

S. 102, § 114 (*Versuch*)

Nullus ortum aut viridarium alicujus de nocte debet intrare. si quis vero de nocte intraverit, pro latrone habetur,...

Niemand darf den Garten oder den Park eines anderen bei Nacht betreten. Wenn er aber bei Nacht [dort] eindringt, wird er für einen Räuber gehalten.

23 c: Das Hofrecht des Bischofs Burchard von Worms (Entstehungszeit 1024/25)

§ 28 (*Versuch*)

Lex erit: si quis in civitate ad aliquem occidendum gladium suum evaginaverit vel arcum tetenderit et sagittam nervo imposuerit vel Lanceam suam ad feriendum protenderit, LX solidos componat.

Gesetz soll sein: Wenn jemand in der Stadt, um einen zu töten, sein Schwert zückt, den Bogen spannt und einen Pfeil auf die Sehne legt, oder eine Lanze zum Stoß erhebt, soll er 60 Schilling Bußgeld entrichten.

alle Quellen bei: Sellert/Rüping I, S. 141-142

Quelle 24:

Schandstrafe für Sittlichkeitsvergehen in Basel (1417)

Darumbe so hant rat und meister erkennet und wellent ouch, welhe die sint, die sich soelicher armer toechtern begangent, daz der yeglicher in disen nechsten vierzehnen tagen einen gelwen kuglhut ane zipfel und daruff drye swarz groß wurfel mit grossen wissen ougen geneyet tragen sol staetes.

(Darum haben Rat und Meister erkannt und wollen auch: Von denjenigen, die sich an solchen armen Töchtern vergangen haben, soll jeglicher in diesen nächsten vierzehn Tagen einen gelben Kugelhut ohne Zipfel und darauf drei schwarze große Würfel mit aufgenähten großen weißen Augen stets tragen.)

in: J. Schnell (Hrsg.), Rechtsquellen von Basel Stadt und Land, Bd. I, 1856, S. 103 Nr. 103

Quelle 25:

Kerkerhaft in Dortmund (Mitte 14. Jh.)

Wilk juncvrowe sich bereyde in escap sunder vulbord ir alderen efte ir vormunder, dey sal verbord hebben (...) al ere gud (...) wilk man dey dat soechte efte dey hemelike escap makede (...), men sal en (...) behalden in der stades turn, dar sal he syn leven eynden.

(Welche Jungfrau sich in eine Ehe ohne Zustimmung ihrer Eltern oder Vormünder begibt, die soll verloren haben all ihr Vermögen. Welcher Mann sie dazu verführte (?) oder die heimliche Ehe machte, man soll ihn behalten im Stadtturm, da soll er sein Leben beenden.)

in: Ferdinand Frensdorff (Hrsg.), Dortmunder Statuten und Urteile, 1882, S. 76 § 41

Quelle 26:

Gefängnis in Brünn (13. Jh.)

§ 493 b. Sententiatum est in pleno consilio de eo, qui uxorem suam legitimam alteri vendere praesumit, in hunc modum, quod talis vendens in cippo per quatuordecim dies detineatur captivus, et insuper solvet duas libras pro emenda.

Im vollzähligen Rat ist über denjenigen, der es unternimmt, seine rechtmäßige Gattin einem anderen zu verkaufen, auf diese Weise Recht gesprochen worden: daß ein solcher Verkäufer vierzehn Tage lang als Gefangener im Stock gehalten wird und darüber hinaus 2 Pfund an Buße leisten muß.

Quelle 27:

Todesstrafen in der Radolfzeller Halsgerichtsordnung (1506)

Ain yeder Mörder sol mit dem Rad gericht werden –

Ain Verräter geschlaift vnd geuertylt. –

Rawber mit dem Swert. –

Kirchenprüchl/Prenner/Kätzer Velscher der Müntz Silbers oder Golds mit dem Prandt –

Ob ain Man zway Weyben nem/Oder ain Weyb zwen Mann/denselben Man oder Frawen zuertrenncken. (...)

Welche Fraw ain kind verthuet/die sol lebendig in das Ertrich begraben/ vnd ain Phal durch Sy geschlagen werden. -

in: Eberhard Schmidt (Hrsg.), Die Maximilianischen Halsgerichtsordnungen, 1949, S. 219 ff.

Quelle 28:

Diebstahlsklage im Klagspiegel (ca., 1436/42; Ausgabe 1516)

(1. T., 17. K.) De actione furti manifesti.

Von öffentlichem diebstal.

So dir einer raubt oder offenlichen stilt das dein / gebürt dir dise clage / vn(d) sol dir die rauberey oder diebstall vierfach wider werden / wann ein yegklicher rauber ist ein dieb.

Am ersten gebürt sich das die habe frembd sey / vnd muß farende habe sein.

C iij

(33) Der Erst Teyl

insti. de ob. q(ue) ex delic. nas. §. furtum. ff. c. l. i. Am andern das die hab gewandelt were wider den willen des / des sie ist / wann diebstall vnnd raub ist ein vngetreuw handlung / oder ein gebrauch frembder habe widers herrn willen.

insti. c. §. placuit. Am dritten das der / der die habe brauch wisse das er es brauch wider des herrn willen / es werd dan(n) bewisen dz ers brluch (= brauch) mit des hern willen / findestu exempla. ff. c. q(uo) vas. §. potare. Aber wir versteen das sollichs alweg sey wider des hern willen / es werde dan(n) bewisen das der herr seinen willen daryn geben hab.

Am vierden / das der dieb begriffen oder gesehen werde ee dan(n) er kompt an das end da er den tag blyben wil / sollichs wie obstat gebürt sich wider den der den diebstall gethan hat / wilt du aber clagen wider den der hilff oder rat dartzû geben hat seind dise notturfft.

ff. c. furti. actio (et)c. l. vestre. §. opere et consilio. Am fünfften das er hilff vnd rate dartzû geben habe. Wie wol aber einer rat oder hilff zûm rauben geyt / gebürt wider yn nit dise clag / sunder die ander die heißt furti non manifesti / das ist ein heimlich diebstall / von der selben clag du hernach wüerst haben. Also formier dein clage.

Herr richter ich clag eüch von .R. der hat mir gestoln ein pferdt das ist .x. gulden wert / das selb pferdt het ich gelobt oder verheissen a n dem selbige(n) tag .N. bey einer peen .x. pfundt zû geben / vnd wan(n) nun der genant .R. ee dan(n) er kome an die statt do er den tag wolt belyben / ist gesehen worden oder begriffen mit dem gestoln gût oder habe / vnd so ich nun von des genante(n) diebstals wegen dem genanten .N. das selbig pferdt nit geben mocht / vnd bin darumb in die peen zehen pfundt gefallen. Bitt ich eüch sollichs erfarn souil vnd genûg ist / vnd mit eüwerm rechtlichen spruch erkennen das mir der genant .R. den wert des pferts vnd die verheissen peen vierfach schuldig sey zû betzalen / vn(d) das er mirs betzal zwingt yn (et)c. Hast du aber die habe nit hingelobt bey peen darffstu die peen in die clag nicht setzen / wann aber die gestolen habe were offenlich ein pfandt / gebürt dir auch dise clag / wan(n) sie gebürt auch dem der die habe inngelobt hat vß etlicher vrsach also.

Herr richter ich clag eüch über .N. vnd sag wie er hat ein pferdt / das selbig pferdt mir ist als zû pfandt versetzt vmb .x. gulden von .R. meinem schuldener / das selbig pferdt on mein schuld hat er mir gestolen / vnd wann er nun ee dan(n) er kome an das ende do er den selben tag bleyben wolt mit dem pferdt gesehen oder begriffen ist worden / vnd es schadt mir vmb .x. gulden das ich das pferdt nit hab. Bitt (et)c. erkennen das mir der genant .N. mein schaden vierfach das ist .xl. gulden sol betzaln vnd geben / vnd das er mirs gebe (et)c.

l. iulia. de vi publica vel priuata. Deßglyche(n) ob dir ein pfert gelühe(n) were dz du etwz mit thetest / vn(d) ee sollichs geschehe / würde dirdz pfert gestole(n) / magstu auch clage(n) vn(d) deine(n) schade(n) vierfach vord(er)n wie obstat / aber nit das pfert od(er) seinen wert / wan(n) die eygenschaft des pferts dein nit ist / der des die eygenschaft ist / möcht auch criminaliter clagen vff den dieb oder rauber vß dem rechten iulia.

Item wer die seind die dise clag füren mögen. sůch insti. de ob. que ex delic. nas. §. furti. et vs q(ue) ad. §. in summa.

Item mit diser clag vorderstu nur die peen / vnd die ist vierfach als die habe wert ist / aber die habe magstu sunderlich vord(er)n mit einer hernach geschriben

Quelle 29:

Richter und Urteiler im Strafprozess 1532

Von Richtern, vrtheylern, und gericht's personen

1. Item erstlich: setzen: ordnen vnnd wöllen wir, dass alle peinlich gericht mit Richtern, vrtheylern vnd gericht'sschreibern, versehen vnd besetzt werden sollen, von frommen, erbarn, verstendigen vnd erfarnen personen, so tugentlichst vnd best die selbigen nach gelegenheyt jedes orts gehabt vnd zubekommen sein. Darzu auch Edeln vnnd gelerten gebraucht werden mögen. Inn dem allem eyn jede oberkeyt möglichen fleiss anwenden soll, damit die peinlichen gericht zum besten verordnet, vnd niemandt vnrecht geschehe, alssdann zu diser grossen sachen, welche des menschen ehr, leib, leben vnd gut belangen sein, dapffer vnd wol bedachter fleiss, gehörig, darumb dann in solcher vberfarung niemants mit rechtmessigem vortreglichem grundt seine verlassung vnnd hinlessigkeyt entschuldigen mag, sonder billich derhalb vermoge diser vnser ordnung gestrafft, des also alle oberkeyt, so peinlich gericht haben, hiemit ernstlich gewarnt sein sollen.

Des Richters eyde über das blut zurichten

3. Ich N. schwere, dass ich soll vnd will inn peinlichen sachen, recht ergehen lassen, richten vnnd vrtheylen, dem armen als dem reichen, vnd das nit lassen, weder durch lieb, leyd, miet, gab, noch keyner andern sachen wegen. Vnnd sonderlich, so will ich Keyser Karls des fünfften, und des heyligen Reichs peinlich gericht's ordnung getrewlichen geleben vnd nach meinem besten vermögen halten vnnd handthaben, alles getrewlich vnnd vngeuerlich, also helff mir Gott vnd die heyligen Euangelia.

in: Gustav Radbruch / Arthur Kaufmann (Hrsg.), Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, Reclam, 6. Aufl., Ditzingen 1984, S. 31-32.

Quelle 30:

Rat der Rechtsverständigen 1532

Erklerung bei wem, vnd an welchen orten rath gesucht werden soll

219. Vnnd nach dem vielfeltig hieuor inn diser vnser vnd des heyligen Reichs ordnung der peinlichen gericht von rath suchen gemelt wirdet, so sollen allwegen die gericht, so inn jren peinlichen processen, gericht's übungen vnd vrtheylen, darinn jnen zweiuell zuviel, bei jren oberhofen, da sie auss altem verjërtem gebrauch biss her vnderrichtet begert jren rath zu suchen schuldig sein, Welche aber nit oberhoffe hetten, vnd auff eyns peinlichen anklegers begern die gericht's übung fürgenommen wer, sollen inn obgemeltem fall bei jrer oberkeyt die das selbig peinlich gericht fürnemlich vnd on alle mittel zu bannen, vnd zu hegen macht hat, rath suchen. Wo aber die oberkeyt ex officio vnd von ampts wegen wider eynen misshendlern, mit peinlicher anklag oder handlung volnfüre, so sollen die Richter, wo jnen zweiffeln zufile, bei den nechsten hohen schulen, Stetten, Communen oder andern rechtuerstendigen, da sie die vnderrichtet mit dem wenigsten kosten zu erlangen vermeynen, rath zu suchen schuldig sein. ...

in: Gustav Radbruch / Arthur Kaufmann (Hrsg.), Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, Reclam, 6. Aufl., Ditzingen 1984, S. 130.

Quelle 31:

Versuchsstrafbarkeit in der Carolina (1532)

Straff vnderstandner missethatt

178. Item so sich jemandt eyner missethatt mit etlichen scheinlichen wercken, die zu volnbringung der missethatt dienstlich sein mögen, vndersteht, vnnd doch an volnbringung der selben missethat durch andere mittel, wider seinen willen verhindert würde, solcher böser will, darauss etlich werck, als obsteht volgen, ist peinlich zu straffen, Aber inn eynem fall herter dann inn dem andern angesehen gelegenheit vnd gestalt der sach, darumb sollen solcher straff halben die vrtheyler, wie hernach steht, radts pflegen, wie die an leib oder leben zuthun gebürt.

in: Gustav Radbruch / Arthur Kaufmann (Hrsg.), Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina), Ditzingen 1984, S. 111-112.

Quelle 32:

Notwehr in der Carolina (1532)

Erstlich von rechter notweer, wie die entschuldigt

139. Item welcher eyn rechte notweer, zu rettung seines leibs vnd lebens thut, vnnd den jhenen, der jn also benöttigt inn solcher notweer entleibt, der ist darum niemants nit schuldig.

Was eyn recht notweer ist

140. Item so eyner mit eynem tödtlichen waffen oder weer überlauft, anficht oder schlecht, vnd der benöttigt kan füglich an ferlichkeyt oder verletzung, seines leibs, lebens, ehr und guten leumuts nicht entweichen, der mag sein leib vnnd leben on alle straff durch eyn rechte gegenweer retten, Vnd so er also den benötiger entleibt, er ist darumb nichts schuldig, ist auch mit seiner gegenweer, biss er geschlagen wirdt zu warten nit schuldig, vnangesehen ob es geschriben rechten vnnd gewonheyten entgegen wer.

in: Gustav Radbruch / Arthur Kaufmann (Hrsg.), Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina), Ditzingen 1984, S. 91-92.

Quelle 33:

Bestimmung der Strafhöhe in der Carolina (1532)

Eyn vorrede wie man missthatt peinlich straffen soll

104. Item so jemandt vnsern gemeynen geschriben rechten nach, durch eyn verhandlung das leben verwürckt hat, soll man nach gutter gewonheytt, oder nach ordnung eynes guten rechtuerstendigen richters, so gelegenheytt vnd ergernuss der übelthatt ermessen kan, die form vnd weiss der selben tödtung halten vnd vrtheylen. Aber inn fellen darumb (oder derselben gleichen) vnser Keyserlich recht nit setzen oder zulassen, jemandt zum todt zu straffen, haben wir inn diser vnser vnnd des Reichs ordnung auch keynerley todtstraff gesetzet, aber inn etlichen missthaten, lassen die recht peinlich straff am leib, oder glidern zu, damit dannoch die gestrafften bei dem leben bleiben. Die selben straff mag man auch erkennen vnd gebrauchen, nach guter gewonheytt eyns jeden lands, oder aber nach ermessung eyns jeden guten verstendigen richters, als oben von todtten geschriben steht, Wann vnser Keyserlich recht, etlich peinlich straff setzen, die nach gelegenheytt diser zeit vnd land vnbequem, vnd eyns theyls nach dem buchstaben nit wol möglich zu gebrauchen weren, darzu auch dieselben recht die form vnd mass, eyner jeglichen peinlichen straff nit anzeygen, sonder auch guter gewonheytt oder erkanntnuss verstendiger Richter beuelhen, vnd inn der selben wilküre setzen, die straff nach gelegenheytt vnd ergernuss der übelthatt, auss lieb der gerechtigkeit, vnd vmb gemeynes nutz willen zu ordnen vnd zu machen. ...

in: Gustav Radbruch / Arthur Kaufmann (Hrsg.), Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina), Ditzingen 1984, S. 75-76.

Quelle 34:

Unbenannte Fälle in der Carolina (1532)

Von unbenannten peinlichen fellen vnnd straffen

105. Item ferner ist zuermercken, inn war peinlichen fellen oder verklagungen, die peinlichen straff inn disen nachuolgenden artickeln nit gesetzt oder gnugsam erklet oder verstendig wer, sollen Richter vnd vrtheyler (so es zu schulden kompt) radts pflegen, wie inn solchen zufelligen oder

vnuerstendtllichen fellen, vnsern Keyserlichen rechten, vnd diser vnser ordnung am gemessigsten gehandelt vnnd geurtheylt werden soll, vnd alssdann jre erkantnuss darnach thun, Wann nit alle zufellige erkantnuss vnd straff inn diser vnser ordnung gnugsam mögen bedacht und beschriben werden.

in: Gustav Radbruch / Arthur Kaufmann (Hrsg.), Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina), Ditzingen 1984, S. 76-77.

Quelle 35:

Abtreibung in der Carolina (1532)

Straff der jhenen so schwangern weibssbildern kinder abtreiben

133. Item so jemandt eynem weibssbild durch bezwang, essen oder drincken, eyn lebendig kindt abtreibt, wer auch mann oder weib vnfruchtbar macht, so solch übel fürsetzlicher vnd bosshafftiger weiss beschicht, soll der mann mit dem schwert, als eyn todtschläger, vnnd die fraw so sie es auch an jr selbst thette, ertrenckt oder sunst zum todt gestrafft werden. so aber eyn kind, das noch nit lebendig wer, von eynem weibssbild getriben würde, sollen die vrtheyler der straff halber bei den rechtuerstendigen oder sunst wie zu end diser ordnung gemelt, radts pflegen.

in: Gustav Radbruch / Arthur Kaufmann (Hrsg.), Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina), Ditzingen 1984, S. 89.

Quelle 36:

Folter im Schwabenspiegel? (1275)

Wirt ein man vmbe ein vntaet gevangen. die vntat hat liht nivn einr oder zwen gesehen. oder si wizen ez svs wol. vnd er wil sin niht veriehen den sol man also niht hinlan. man sol in witzegen mit slegen an der sraiget. vnd mit starker vancvnsse, vnd mit hvnger, vnd mit vrost vnd mit andern vbelen dingen. vnz er veriehe. daz sol man in an legen einen manot. daz ist also gesprochen ob die zwen oder der ein also biderbe lyte sint. daz man in gelovben sol. so sol man in die wize an legen vnd sint si niht gelovphafte lvte so sol man in keine wize an legen div wider reht si. vnd weiz niemen sin vntat so sol in lazen gen.

in: F. L. A. von Lassberg (Hrsg.), Der Schwabenspiegel, Tübingen 1840, Landrecht Artikel 375 III/Zür. C. § 304

Quelle 37:

Prozessmaximen im Strafprozess 1532

Annemen der angegeben übelthetter von der oberkeyt vnnd ampts wegen

6. Item so jemandt eyner übelthat durch gemeynen leumut, berüchtiget, oder andere glaubwürdige anzeygung verdacht vnd argkwonig, vnnd derhalb durch die oberkeyt vonn ampts halben angenommen würde, der soll doch mit peinlicher frage, nit angegriffen werden, es sei dann zuvor redlich, vnd derhalb genugsame anzeygung vnnd vermutung von wegen derselben missenthat auff jnen glaubwürdig gemacht. Darzu soll auch eyn jeder richter, inn disen grossen sachen vor der peinlichen frag, souil möglich vnd nach gestalt vnd gelegenheyte eyner jeden sachen, beschehen kan, sich erkundigen, vnd fleissig nachfragens haben, ob die missethat darumb der angenommen berüchtiget vnnd verdacht, auch beschehen sei oder nit, wie hernach, inn diser vnser ordnung ferner erfunden wirdet.

Von annemen eyns angegeben übelthetters so der klager recht begehrt

11. Item so der kläger die oberkeyt oder richter anrufft jemandt zu strengem peinlichen rechten, zu gefencknuss zulegen, So soll der selbig anklager die übelthat, vnd der selben redlichen argkwon vnd verdacht die peinlich straff auff jm tragen zuuorderst ansagen, vnangesehen ob der ankleger den angeklagten auf sein recht gefenglich einzulegen, oder sich bei dem beklagten zusetzen, begeren vnd erbieten würde. Vnd so der ankleger das thut, soll der angeklagt inn gefencknuss gelegt, vnd des klägers angeben eygentlich auffgeschriben werden, vnnd ist da bei sonderlich zumerken, dass die gefencknuss zu behaltung, vnd nit zu schwerer geuerlicher peinigung der gefangen sollen gemacht vnd zugericht sein. Vnnd wann auch der gefangen mer dann eyner ist, soll man sie, souil gefenglicher

behalt'nuss halb sein mag, von eynander theylen, damit sie sich onewarhafftiger sage mit eynander nit vereynigen, oder wie sie jre thatt beschonem wollen vnderreden mögen.

Dass auf anzeygung eyner missthat, alleyn peinlich frag, vnd nit ander peinlich straff solt erkent werden
22. Item es ist auch zumerken, dass niemant auff eynicherley anzeygung, argkwons warzeichen, oder verdacht, entlich zu peinlicher straff soll verurtheylt werden, sonder alleyn peinlich mag man darauff fragen, so die anzeygung (als hernach funden wirdet) gnugsam ist, dann soll jemant entlich zu peinlicher straff verurtheylt werden, das muss auss eygen bekennen, oder beweisung (wie an andern enden inn diser ordnung klerlich funden wirdt) beschehen, vnd nit auff vermutung oder anzeygung.
in: Gustav Radbruch / Arthur Kaufmann (Hrsg.), Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, Reclam, 6. Aufl., Ditzingen 1984, S. 33-35, 41.

Quelle 38:

Indizienlehre in der Carolina 1532

Art. 6. Item so jemandt eyner übelthat durch gemeynen leumut, berüchtiget, oder andere glaubwürdige anzeygung verdacht vnd argkwonig, vnd deshalb durch die oberkeyt vonn ampts halben angenommen würde, der soll doch mit peinlicher frage, nit angegriffen werden, es sei dann zuvor redlich, vnd deshalb genugsame anzeygung vnd vermutung von wegen derselben missthat auff jnen glaubwürdig gemacht.

Quelle 39:

Folter als Beweiserzwingungsmittel 1532

Das on redliche anzeygung niemant soll peinlich gefragt werden

20. Item wo nit zuor redlich anzeygen der missthat darnach man fragen wolt vorhanden, vnd beweist wurde, soll niemants gefragt werden, vnd ob auch gleich wol, auss der marter die missthat bekant wurd, So soll doch der nit geglaubt noch jemants darauff verurtheylt werden. Wo auch eyniche oberkeyt oder richter in solchem überfüren, Sollen, die dem so also wider recht, on die bewisen anzeygung, gemartert wer, seiner schmach schmerzen, kosten vnd schaden, der gebüre ergetzung zuthun schuldig sein. §. Es soll auch keyn oberkeyt oder richter inn disem fall, keyn vrphede helffen, schützen oder schirmen, dass der gepeinigt sein schmach, schmerzen, kosten vnd schaden mit recht, doch alle thetliche handlung aussgeschlossen, wie recht nit suchen möge.

Von der mass peinlicher frage

58. Item die peinlich frag soll nach gelegenheyt des argkwons der Person, vil, oft oder wenig, hart oder linder nach ermessung eyns guten vernünftigen Richters, fürgenommen werden, vnd soll die sag des gefragten nit angenommen oder auffgeschriben werden, so er inn der marter, sondern soll sein sag thun, so er von der marter gelassen ist.

in: Gustav Radbruch / Arthur Kaufmann (Hrsg.), Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, Reclam, 6. Aufl., Ditzingen 1984, S. 40, 58.

Quelle 40:

Wahrnehmungszeugen 1532

Wie zeugen sagen sollen

65. Item die zeugen sollen sagen, von jrem selbs eygen waren wissen, mit anzeygung jres wissen gründtlicher vrsach. So sie aber vonn frembden hören sagen würden, das soll nit gnugsam geacht werden.

in: Gustav Radbruch / Arthur Kaufmann (Hrsg.), Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, Reclam, 6. Aufl., Ditzingen 1984, S. 60.

Quelle 41:

Verrechtliche Folter in der Constitutio Criminalis Theresiana (1768)

„Was nun die Peinigungsarten, und dießfällige Absätze, oder Gradus Turturae anbelanget, da wollen Wir zu Hindanhaltung all-willkührlicher, oder fremder Torquirungsarten hiemit gesetzgebig geordnet haben, daß die Tortur in Unseren königlichen Böhmischen Erblanden auf Art, und Weise, wie selbe

derzeit in Unser Hauptstadt Prag üblich, und wovon die Beschreibung sub. Nro. 3tio beygerucket ist; in Unseren Oesterreichischen Erblanden aber auf Art, und Weise, wie solche in Unser Residenz-Stadt Wien in Uebung ist, und sub Nro. 4to sich beygefügt befindet, für allgemein gebraucht werden soll.“ in: Constitutio Criminalis Theresiana oder der Römisch-Kaiserl. zu Hungarn und Böhheim etc. Königl. Apost. Majestät Mariä Theresiä Erzherzogin zu Österreich, etc. peinliche Gerichtsordnung, Wien: Trattner 1769

Quelle 42:

Hexenprozeß gegen Merga Bien in Fulda (1603)

Staatsarchiv Marburg Best. 255 Nr. B 71, Q 2

Aktenstück Q 2: Instrumentum Executae Citationis super nullitate & mandatum de mitigando Carcere sine legitimis indicis non torquendo, Item de non denegando necessaria alimenta nec impediendo ad fundandas defensiones debito accessu sine claus: cum citatione In Sachen

Blasy Bienen unnd deßen Haußfrawen

Contra

Zentgrafen unnd Schöffen, des Peinlichen gerichts zu Fulda

(praesentatum Spirae 22 Augsti Ao 1603

Im Nahmen der Allerheyligsten Dreyfaltigkeit Gottes (...)

Wir Rudolph von Gottes genaden Erwölter Romischer Kaiser (...) Entbieten den Ersamen, gelerten, Unßeren Undt deß reichs Lieben getrewen, N.N. sambtlichen richter, Urtheyler, Zentgraffen, Schöpffen Undt beyweßern deß Fürstlichen Fuldischen peinlichen Gerichts, Unßre gnedt Undt alles guts, Liebe getrewe,

Unserm Kayß: Cammergericht, hatt Unßer Liebe andechtige Merge Blasy Biehnen zu Fulda Ehewürtin Supplicirendt zuerkennen geben:

Wiewol neben Vorsehung der allgemeinen Völcker undt beschriebenen rechten auch Unßerm undt deß heyligen Reichs sonderbahren Constitutionen undt sazungen gemees, daß alle undt beuorab peinliche halßgericht mit dapffern hochverstendigen tauglichen Persohnen besezt, mit sonderbahrer bescheidenlicher moderation geübt, undt zuförderst in hochwichtigen, Als Leib Leben anlagenden peinlichen sachen niemandt ohne gründtliche beständige Anzeige, oder vorgehende rechtmeßige Ursach, undt reife aller der Ümständt erwegung unverschuldter dingen gefenglich eingezogen, vielweniger unerhörter seiner entschuldigung undt erheblichen rechtmeßigen defensionen mitt tortur, oder sonsten, thätlich übereilet, noch ab executione angefangen werden soll:

Auch Supplicantin von Christlichen Ehrliebenden stattlichen Eltern erzeüget, zur heyligen Tauff gebracht, von blühender ihrer Jugendt an, in Gottesforcht, undt allen tugenden ufferzogen worden, und Zeit ganzes Ihres Lebens, so balt sie Ihre vernünfftige Jahr erräicht, einen Erbarn Unsträfflichen, undt über weibliche blödiggkaitt tugentsamen wandel geführt, mit Ihrem Ehemann Jederzeit Christlich undt friedtsamblich gelebt, die Kirchen undt Gottseelige Versamblungen emsig besucht, der hochwürdigen Sacramenten unverabsäumig, undt mit sonderbahrer devotion genossen, mit niemandten alß allein Ehrlichen Achbahrn Leütten undt beuorab den dienern am Wortt Gottes herzlich gern, undt mit kundtbahrer Anzeigung eines Geistlichen Eyfers, im geringsten aber mit ainiger Verdächtigen Persohnen, wissentlich niemals conuersirt, Ferner den Armen betraugten mit Allmoßen, undt andern behäglichen hülfbietungen willfährig zu Statten kommen, die laster gehaßet, undt dahien gegen merckliche beliebunge der Tugendt getragene Summation allerdings wie eine redtlichen matron aigene, geziembe undt wohl anstehe: Jederzeit sich verhalten, auch dermassen unzweifelbahr Indicia eines Geistlichen Gottseeligen gemütes, in allem ihrem thun undt weßen zu einem sonderbahren Exempel anderer frawen, von sich scheinen Laßen: daß sie deßen von meiniglich ein großes Lob undt gutes gerücht erarnet: Undt souiel desto mehr ganz ohn Inhalts Von einigen Menschen, einiges Lasters zugeschweigen der hochsträfflichen Zauberey bezüchtigt oder verdächtig gehalten worden, oder noch seye,

Sölchem Jedoch undt aller gezimblichkeit hindan gesetzt; haben Ir Centgrauen, Schöpffen, undt in peinlichen sachen nidergesetzte Richter undt Urtheyler Sie Supplicantin, **ohne einigen grundt, für eine Hex** undt Gottes vergessene Zauberin allein auß dießem vorgeschützten praetext dieweile drey selbiger

Unthatt halber gerechtfürtigte weiber, sie dafür angegeben haben solten: nicht allein zu tradiciren, kein schewens getragen, Sondern auch über daß uf solche bloße, ungereumbte, undt da man priuat affect beiseit sezen wöllen: aller menschlichen Vernunft unänliche, handtgreiflich, Unware, mere generaliter gethane, schlechte, mit keinerley Umbstenden, oder circumstantien bestätigte , In der güte errungene, undt von beeden verruchten schnöden weibern, wider Ir selbst beßer wissen nur zu dem endt gethane Anzeig Inen also durch Supplicantin, alß ein ansehentliche stattliche frawen entweder fristung Ihres schendtlichen Lebens, oder doch bej Euch vorerwehnten Centgrauen Schöffen, mehr gnadt zuerlangen, strack defacto ohn fernere Erkundigung schirstverrückten Monats Juny gewaltthätig nach ihr der Supplicantin greiffen, sie ihn Abschewliche **sehr enge, stinckende gefengknuß**, undt wie Notorium Einen hundtstall Im Schloß zu Fulda, neben dem Backhauß auf bloßer Erdten, darein man hiebevohr die hundert zusperrten, nuhn mehr aber denselbigen unvernünfftigen Thieren, auch andern andern kundtbahrlichen Übelthättern, vielem leidenlichern gewarsam zuerschaffen pflaget: graußamer niehe erhörtter weiß schleppen undt an henden undt füßen mit starcken eißernen fesseln, unerbarmlich anschlagen, gestalt sie dan, ihn angebilte, wüßte, Öede, trübseelige grewliche Zängnuß, Anfangs, uf allen Vieren durch ein enges Loch, wie ein hundt kriechen müßenn, undt biß noch gebücket, undt gekrüpfft, darin Elendiglich hockendt, sich weder regen, bewegen, aufricht stehen, noch deß Leidigen Ungezieffers erwehren vielminder der nottürfftigen underhaltung, noch einiges trostes bestandts oder zu Tritt der Ihrigen genießen, Undt theylhaftig werden können; also, daß sölcher undt anderer unerzelter an ihr unschuldig verübter Ungehewre halber gleichsamb ein hartter stain zu erbarmnuß zubringen undt sich wenig zuverwundern wehre: da schon entzwischen undt under souieler erstrittener harttseeligkaitt sie, daß Arme betrübte Frawenbild, In den bitteren Todt undt endtliche Verzweiffelung sich selbst gestürzet, undt versencket hette, Ob wohl aber außer obangedeütten derer dreyen heyloßen weiber nichtigen falschen, mit keinen Ümbstenden bescheintten, sondern arglistig, allein zu ihrer selbst aigenen vermeinten behuetsambkeitt, undt ihres Lebens Aufenthalt: erdichten, unbestendigen ubel zusammen stimmenden, undt zum würcklichen Ahngriff durchauß ungenugsamblichen aussage, sich sonsten nicht die geringste indicia, oder wenigste vermuttung, der ubelbezüchtigten Zauberey (: daß doch anderwerths in der gleichen fällen unmöglich:) uff sie erauget:

Undt deßwegen ihr Supplicantin Ehwürth, undt Blutsfreundt, Ir Lautere Unbefleckte Unschuld in rechten darzuthun: Undt Insonderheit zugepürender Caution der wiederstellung sich anerbotten, darauf Relaxation der Verhaftten person, oder doch sonst, vermög der ordnung Justitiae, sampt bequemer Zeit undt Terminen ad defendendum auch Ihnmittelst einhalt der betrawten peinlichen inquisition undt execution wiederfahren zulaßen, Undt mit ihr Supplicantin, alß einer Erborn darzu vermuttlich schwangern frawen biß so lange ein missethatt, oder deren genugsambe glaubhafte indicia mit grundt uf sie gebracht würdenn , nicht extra metas custodiae zuerfahren, zu mehr mahlen gebetten undt angesucht: So habe doch sölches bej Euch vielmelkten Beclagten zu keinem verfanglichen Effect gedeyen mögen, sölcher gestalt, daß nuhn mehr sie betrübte Clegerin hinführo gewißers nichts, alls augenblicklich zugewartten, Ihr beclagter (. wie mann Leider dergleichen hiebeuor ihn der thatt mit unwiederbringlichem Schaden erfahren hab.) ohn alle rettung mit ihr zu erschrecklicher unerträglicher tortur fort Eillen undt darnechst ihr einen Schmelhlichen Todt unzweiffenlich anthun werden.

Demnach dan sölch warhafft nach einander erzeltere Statt undt Landtkündige geschicht, undt manigfaltig angedeüte nulliteten Im Heyligen reich biß an hero unerhört, auch also geschaffen, daß da durch die **Liebe Justici under die Banck geschoben**, undt an statt deren zumal ein grewliche barbaries undt zerstörung alles politischen weßens, empör gesezet würde: Auch Clagerin sölche, ihr, wiederrechtlich angefügte Unbildt, Jederzeit wie auch noch zum Schmerzlichen, Höchstrübseeligen gemüth gezogen In meinung, daß Jenige gegen Euch den beclagten, rechtlicher gepür zu Eiffern, benebens auch, da man solchem begienen ferner nach zusehen solte, daß darauß an leib, leben, Ehr, geführ, gutt, undt allem zeitlichen endtstehende nachtheyl hinführo durch kein appellation, reduction, Revision noch einiges anders mittel erwiedert werden köntte, undt zuförderst besagts Unßers Kay: Cammergerichts tanqz Iudicy immediate Superioris Jurisdiction zue Recht wol undt überflüßig fundirt: auch oberzelter gestalt samb nach **extremum periculum in mora** sey:

Demnach umb Gottes und der gerechtigkeit willen, zu außführung angezogener undt mehrer nulliteten, erlangung der vermeindten ganzen aussage, auch milterung der geclagten gefengknuß nothwendiger Underhaltung, der ihrigen zu nottufftiger defension freyen zudritt: undt verhüttung, ohne genugsambe indicien besorgter tortur umb eine Unßer Kay: Ladung, Compulsorialn, auch nottufftigen Mandaten, demütiglichen anruffen undt pitten laßenn: also erlangt, daß gebettener proceß an heüt dato nachfolgender gestalt erkendt worden seindt Hierumb so gebieten wir eüch von Römischer Kay: macht (...), hiermit Ernstlich undt wöllen daß ihr den nächsten nach Uberantwortung oder verkündung diß briefs ohne Verzuge undt einredt, Sie clegerin in eine **miltre undt Leidtlichere gefengknuß** Legen, ohne erhebliche, undt Im rechten zugelaßene Anzeigung undt Indicien **nicht torquiren** noch Ihro die nottufftige **underhaltung** undt **alimenten** abstricken, weniger zufundirung Irer **defensionen** undt verantwortung gebürenden Zudritt verhindern laßet, an deme allem ferner nicht seümig, hinderstellig oder ungehorsamb seiet, Sondernn also undt weniger nicht thut, Alß Lieb euch sei, obbestimpte pöen zuuermeiden, daran beschicht Unßere Ernstliche meinung.

Wir haischen undt **Laden** eüch von berürtter Unßerer Kay: macht auch hiemit, daß ihr auf dem zween undt Zwanzigsten tagk Monats Augusti nechstkünfftig, den wir Euch (...) sezen undt benennen peremptorie (...), selbst, oder durch einen volmechtigen Anwaldenn an demselben Unßerm Kay: Cammergericht erscheint, ewrentheyls gelaisten, theyls willfähigen gehorsamb glaublichen darzuthun, undt dann obangezogener geclagten nulliteten wegen, ihr Clagerin, Im rechte gebüerlichen zuantworten, darauf der sachen undt allen ihren gerichtstägen undt terminen biß nach endtlichem beschluß undt Urtheyl außzuwartten, wie auch ihm fall vorgesezten Unßern Kay: gebotten, nicht gelebt wehre, alß dann zugleich zusehen undt hören, Euch umb dero Ungehorsams willen ihn Vorgemelte pöen gefallen seyn, mit Urtheyl undt recht sprechen, erkennen undt ercleren, oder aber beständige erhebliche einreden, ob ihr ainige hettet, warumb söliche erclerung nicht geschehen sol, dagegen vorzupringen, Unßers Kay: Cammgerichts fürderlicher erkantnuß undt endtlichen Endtschiedtes darüber zugewartten, Wan ihr kommet undt erscheinet, alß dan also oder nit, (...)

Ferners so gebieten wir eüch von mehrberürter Unßerer Kayß: Macht, auch bey gleichmessiger pöen der Zehen marck (...) daß ihr in vierzehen Tagen nach gemelpter Insinuation (...) derselben Clegerin oder ihrem machtboten, uff ihr gesinnen undt ziembliche belohnung alle undt Jede oblauts angeregte Aussagen, undt ihrenthalben verübter acten In glaubwürdiger form heraußgebet

(...) Daran geschicht unßer Ernstliche meinung. Geben In Unßer undt deß heyligen Reichs statt Speyer, am Sieben undt zwanzigsten tag Monats July (1603).

Quelle 43:

Dolus indirectus bei Covarruvias (1512-1577)

D. Covarruvias a Leyva, in: Clementis quinti constitutionem si furiosus, rubrica de homicidio, relectio; zit. nach dessen Opera omnia, Coloniae Allobrogorum 1679

Band I, pars II, initium Nr. 2

Voluntas fertur quandoque in actum homicidii directe et per se: quandoque indirecte et per accidens. Directe quidem fertur voluntas in homicidium, quando quis animum habet occidendi: et haec est perfecta propriaque homicidii malitia. ... Indirecte autem et per accidens fertur voluntas in homicidium, quoties fertur in id, ex quo immediate et per se, non per accidens, homicidium sequitur. Nam in id, quod per accidens sequitur, nullo modo fertur voluntas nec directe, nec indirecte.

Ita quidem, ut quoties homicidium voluntarium sit, voluntate tamen indirecta ..., tunc poena ordinaria remittatur in aliamque commutetur: quasi minuatur peccatum pro ratione indirectae voluntatis et ob imperfectionem voluntarii.

Zuweilen hält man den Willen bei der Tötungshandlung für direkt und an und für sich [bestehend], zuweilen hält man ihn für indirekt und zufällig. Für direkt hält man den Willen hinsichtlich der Tötung freilich dann, wenn jemand Tötungsvorsatz hat: und darunter ist die vollkommene und der Tötung eigentümliche Verwerflichkeit zu verstehen.

Indirekt aber und für zufällig wird der Wille bei einer Tötung befunden, sooft er sich auf das bezieht, woraus unmittelbar und an sich, aber nicht zufällig, die Tötung hervorgeht. Denn auf das, was zufällig daraus folgt, bezieht sich weder (in keiner Weise) der direkte noch der indirekte Wille.

Folglich ist es so, dass – sooft die Tötung willentlich geschieht, jedoch mit indirektem Willen ... - dann die „poena ordinaria“ erlassen und in eine andere Strafe umgewandelt werden soll: Weil das Vergehen in Anbetracht des indirekten Willens und wegen der unvollkommenen Willentlichkeit gemindert wird. in: Wolfgang Sellert / Hinrich Rüping, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Band 1, Von den Anfängen bis zur Aufklärung, Aalen 1989, S. 281-282

Quelle 44:

Dolus-Erweiterung bei Benedict Carpzov (1595-1666)

B. Carpzov, Practica nova imperialis Saxonica rerum criminalium, 1635 (zitiert nach der Ausgabe von 1652)

Pars I, quaestio 1, n. 28 Abs. 1

Quorum sententiam juri ac veritati magis consentaneam esse arbitror, eo quod percutiens gladio, animo solum vulnerandi, aequè in dolo est, et quia scit aut saltem scire debeat, certo et destinato modo vulnus ... dari non posse, in effectu negari nequit, quin talis habeat animum occidendi, ut cuius voluntas fertur in percussione, et in omne id, quod ex percussione dolosa immediate contingit.

n. 42. res esset pessimi exempli, et infinita homicidia remanerent impunita.

Quilibet enim homicida, quo mortis poenam effugeret, hac exceptione sese tueri posset, dicens: se non habuisse animum occidendi, neque puraste, mortem exinde eventuram. quod et postea leviusculis quibusdam praesumptionibus hinc inde congestis, ope et auxilio Advocatorum, quorum studium plerumque est lites ac inquisitiones protrahere, tractu temporis praesertim colorare, ac contra veritatem defendere, ipsi haud difficile foret.

n. 28. Ich meine, dass deren Ansicht dem Recht und der Wahrheit in hohem Maße gemäß ist, wonach [nämlich] derjenige, der mit dem Schwert nur in Verletzungsabsicht [einen anderen] verwundet, in gleicher Weise in böser Absicht handelt, und zwar weil er weiß oder wenigstens wissen muss, dass die Verletzung nicht [nur] auf die beschlossene und vorgenommene Weise eintreten kann. Er kann auch nicht erfolgreich bestreiten, einen derartigen Tötungsvorsatz zu haben, da ja sein Wille in der Verletzungshandlung zum Ausdruck kommt und in alle dem, was aus der dolosen Verletzung unmittelbar hervorgeht.

n. 42. Die Sache wäre von schlechtem Beispiel, und zahlreiche Tötungen blieben unbestraft. Jeder, der eine vorsätzliche Tötung begangen hat, könnte sich nämlich, um der Todesstrafe zu entgehen, mit dieser Einrede schützen [nämlich] indem er sagt, er habe weder Tötungsabsicht gehabt, noch habe er geglaubt, dass dadurch [sc. die Verletzungshandlung] der Tod eintreten werde. Nachdem solche gewissermassen leichtfertigen Vermutungen zusammengetragen worden sind, wäre dies [d.h. die Einrede] daher auch später für den Täter keineswegs schwierig, [insbesondere] durch Unterstützung und mit Hilfe der Advokaten, deren häufiges Bestreben es ist, Prozesse und sogar Inquisitionen hinauszuziehen, durch Zeitgewinn sich besonders herauszustellen und sich gegen die Wahrheit zur Wehr zu setzen.

in: Wolfgang Sellert / Hinrich Rüping, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Band 1, Von den Anfängen bis zur Aufklärung, Aalen 1989, S. 282-283.

Quelle 45:

Strafbegründung bei Hugo Grotius (1583-1645)

H. Grotius, De iure belli ac pacis, libri tres, Lugduni Batavorum 1639

Lib. II, cap. XX, § II, 3 (Einwilligung in die Strafe)

Verum tamen est in poenis primo ac per se exerceri expletricem iustitiam, quia scilicet qui punit, ut recte puniat, ius habere debet ad puniendum, quod ius ex delicto nocentis nascitur: Atque hac in re est aliquid quod ad contractuum naturam accedit: quia sicut qui vendit, etiamsi nihil peculiariter dicat, obligasse se censetur ad ea omnia quae venditionis sunt naturalia, ita qui delinquit sua voluntate se videtur obligasse poenae, quia crimen grave non potest non esse punibile, ita ut qui directe vult peccare, per consequentiam et poenam mereri voluerit.

Jedoch ist es richtig, dass bei der Strafe zuerst und an sich die ausgleichende Gerechtigkeit geübt wird. Denn der Strafende muss, um recht zu strafen, ein Recht dazu haben, welches Recht aus dem Vergehen

des Schädigers entspringt. Und hier geht es um etwas, das den natürlichen Vertrag [d.h. den Gesellschaftsvertrag] betrifft. Denn wie beispielsweise derjenige, der [etwas] verkauft, auch wenn er im einzelnen nichts gesagt hat, zu allem verpflichtet wird, was bei dem Kauf gebräuchlich ist, [so] scheint es ebenso, dass der Schädiger sich durch seinen Willen der Bestrafung unterworfen hat; denn ein schweres Verbrechen kann nicht ungestraft bleiben, so dass derjenige, der unmittelbar Unrecht tun will, konsequenterweise auch die verdiente Strafe gewollt hat.

in: Wolfgang Sellert / Hinrich Rüping, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Band 1, Von den Anfängen bis zur Aufklärung, Aalen 1989, S. 387.

Quelle 46:

Vollzugsziel in Bridewell (1577)

For by this most comendable and notable policie, idelnes the enemie of all vertue is supressed and banished; the tender youth of the nedy and idle beggars vertuously brought up; the number of sicke, sore and miserable people refreshed, harbored and cured of their maladies; and the vile and sturdy stumpet compelled to labour and travaile in profitable exercises. Requiring every of you, faithfully to travaile in this your office and callinge; that this worke may have his perfection, and that the nedy number committed to your charge be diligently and holsomlye provid for. And for your care towards these poore and nedye members of Christe, you shall be rewarded at his hand, and receive his blessinge in this world, and in the world to come the joyes everlasting.

Denn durch diese sehr empfehlenswerte und beachtenswerte Politik wird der Müßiggang, der Feind aller Tugend, unterdrückt und verbannt, die zarten Nachkommen der notleidenden und müßiggängerischen Bettler tugendsam erzogen; die Zahl der kranken, wunden und unglücklichen Menschen erfrischt, berherbergt und von ihren Krankheiten geheilt; und die bösen und kräftigen Dirnen durch nützliche Übungen zur Arbeit angehalten. Es ist jeder von Euch aufgefordert, treu in seinen Pflichten und seinem Berufe zu arbeiten, damit diese Werke zur Vollendung gelangen und auf dass die notleidenden Menschen, die Euerer Verantwortung übergeben sind, fleissig und völlig davor bewahrt werden.

Und für Eure Sorge für diese armen und notleidenden Mitglieder Christi sollt Ihr durch seine Hand belohnt werden und seinen Segen in dieser Welt und in der kommenden Welt ewiger Freude erhalten.

in: Wolfgang Sellert / Hinrich Rüping, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Band 1, Von den Anfängen bis zur Aufklärung, Aalen 1989, S. 290.

Quelle 47:

Plan zur Gründung des Amsterdamer Zuchthauses (1589)

Resolution des Rates vom 19. Juli 1589 (zitiert nach R. v. Hippel, Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe, in: ZStrW, Bd. 18 (1898), S. 419-494 (440).

Da tagtäglich hier in der Stadt viele Übeltäter aufgegriffen wurden, und zwar meist jugendliche, und da die eingesessenen Bürger dieser Stadt so sind, dass die Schöffen Schwierigkeiten machen, jene in Anbetracht ihrer Jugend zur Leibes- oder Lebensstrafe zu verurteilen, so haben die Bürgermeister gefragt, ob es nicht geraten wäre, ein Haus zu gründen und vorzuschreiben, wo man alle Vagabunden, Übeltäter, Spitzbuben und dergleichen (alle vagabonden, quaetdoenders, rabauwen ende dyergelyck) zur Züchtigung (Castyement) einsperren und arbeiten lassen könnte und zwar so lange, als es die Schöffen nach ihren Delikten oder Missethaten (Naer heur delicten off misdact) für angemessen befinden würden.

in: Wolfgang Sellert / Hinrich Rüping, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Band 1, Von den Anfängen bis zur Aufklärung, Aalen 1989, S. 296-297.

Quelle 48:

Zuchthausordnung Amsterdam (1595)

(zitiert nach R. v. Hippel, Die Entstehung der modernen Freiheitsstrafe und des Erziehungs-Strafvollzugs, Eisenach 1931)

Ordnung und Gebräuche des Zuchthauses zu Amsterdam, welche durch die Fundatores und Regentes desselben gemachet sind.

1. Zum Ersten wird alle Sonntage, auch an andern heiligen Tagen, welche von der Kirche observiert werden, geprediget, zu welcher Anhörung sich alle Gefangenen einstellen müssen, nämlich diejenigen, so da waren.
 2. Wird auch auf jeglichen der obgemeldeten Tage, von 1-2 Uhr Nachmittags, von einem Meister etwas Nützlich gelesen und den Jungens die sonntäglichen Fragen abgefragt, welche sie auswendig beantworten müssen, ebenso massen, wie es in der Kirchen geschieht, hernacher wird gelesen und ein Psalm gesungen.
 3. Im Winter wird täglich von der Zeit an, da es anfängt finster zu werden, bis 7 Uhr für die Jugend Schule gehalten, um Lesen und Schreiben zu lernen, worinnen sie von einem Meister der Werke unterwiesen werden.
 4. Auch wird am Sonntag des Morgens von 6-8 gleichwie sonstens des Abends Schule gehalten und hat die Jugend des Sonntags nach gehaltener Lection auch ihr exercitium um mit einander zu spielen, bis dass die Schulzeit wieder angeht.
 5. Was anlangt die grossen und starken Männer, welche schwere Mannesarbeit tun mit Holzraspeln, die gewinnen täglich für Kost und Unterhaltung 8½ Stüber und was sie über das Gesetzte mehr arbeiten, dasselbe wird ihnen bezahlet, und liefern sie alle 2 Tage ihre gesetzte Arbeit an die Meister, so von den Regenten dazu bestellet sein.
 6. In den Winkeln oder Kammern, in welchen sie arbeiten, daselbst schlafen sie auch, ingleichen gibt man ihnen allda täglich dreimal zu essen, auch ist in jeder Kammer ein Sekret.
 7. Es ist auch allda ein grosses Losament, in welchem den Knaben, so zu schwerer Arbeit untüchtig sein, das Weben gelehrt wird, sofern sie es nicht können, nämlich allerlei Art bomasyne auch doppers und borates und wird jedem sein Feierabend gegeben, nachdem die Herren Regenten und Meister der Werke finden, dass sie arbeiten können. ...
 9. Man gibt ihnen, wie vorgedacht, des Tages dreimal zu essen, nämlich des Morgens jedem ein Stück Brod mit Butter und ein Stück Keess mit Brod zum Frühstück, des Mittags aber graue oder weisse Erbsen oder Grütze, eins ums andere, mit einem wenig Fett darüber oder auch Fisch und alle Abend Bier und Brod, nämlich des Winters warm und des Sommers kalt und dazu noch solche 2 Stücke wie des Morgens zum Frühstück, ausgenommen noch das Brod, so man ihnen zur Vorkost gibt. Des Sonntags aber bekommen sie allezeit ein Stück warmes Fleisch und noch eine Schale mit Fett darüber dazu.
 17. Man gibt den Gefangenen täglich soviel zu trinken, als sie zur Notdurft von nöten haben, ihr Getränk ist Bier, davon die Tonne 30 Stüber gilt.
 18. Das Haus und alle diejenigen, so dasselbe bedienen, sein von allem was sie vonnöthen haben accise-frei, sowohl in der Stadt als auf dem Lande, nämlich solange, als sie demselben dienen.
 20. Alle Gefangenen müssen morgens und abends, vor und nach dem Essen, die gewöhnlichen Gebete beten, bei schwerer Strafe.
 21. Die Rasper, deren je zwei und zwei zusammen arbeiten, müssen täglich 50 Pfund Sägespäne liefern und was sie noch mehr sägen, so bekommen sie von 100 Pfund einen Gulden und wann 100 Pfund gesägt worden, werden die Sägen wiederum geschärft.
 22. Es seyn zwei Gefangene, so die Sägen schärfen und das Holz in Parteien legen und packen, wenn es die Kaufleute zu Haus haben wollen, noch ist einer, welcher die grosse Späne spaltet, um dieselben mahlen zu lassen, noch ein Gefangener, so dem Binnenvater das Essen hilft zutragen. Diese Gefangenen sind von den Herren Regenten verordnet und werden "Schaffer" genannt.
- in: Wolfgang Sellert / Hinrich Rüping, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Band 1, Von den Anfängen bis zur Aufklärung, Aalen 1989, S. 297-299.

Quelle 49:

Nulla poene sine lege bei Cesare Beccaria (1738-1794)

C. Beccaria, Dei delitti e delle pene, Livorno 1828

§ III. La prima conseguenza di questi principj è che le sole leggi possono decretare le pene su i delitti, e quest'autorità non può risiedere che presso il legislatore, che rappresenta tutta la società unita per un contratto sociale: nessun magistrato (che è parte di società) può con giustizia infligger pene contro ad un altro membro della società medesima. Ma una pena accresciuta al di là del limite fissato dalle leggi, è la pena giusta, più un'altra pena; dunque non può un magistrato, sotto qualunque pretesto di zelo, o di ben pubblico accrescere la pena stabilita ad un delinquente cittadino.

Die erste Konsequenz dieser Grundsätze ist, dass nur die Gesetze die Strafen für die Delikte festsetzen können, und diese Befugnis kann nur von dem Gesetzgeber ausgehen, der die ganze durch den Gesellschaftsvertrag geeinigte Gesellschaft darstellt: Kein Richter (der Teil der Gesellschaft ist) kann dagegen mit Gerechtigkeit Strafen über ein Mitglied der Gesellschaft verhängen. Aber eine Strafe, die über das von den Gesetzen festgelegte Mass hinaus erhöht wird, ist mehr eine andere als eine gerechte Strafe. Also kann der Richter weder unter dem Vorwand des Eifers noch des Gemeinwohls eine festgesetzte Strafe gegen einen verbrecherischen Mitbürger erhöhen.

in: Wolfgang Sellert / Hinrich Rüping, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Band 1, Von den Anfängen bis zur Aufklärung, Aalen 1989, S. 415-416.

Quelle 50:

Ablehnung der Todesstrafe bei Beccaria

§ XXVIII. Non è l'intensione della pena, che fa il maggior effetto sull'animo umano, ma l'estensione di essa, perchè la nostra sensibilità è più facilmente e stabilmente mossa da minime, ma replicate impressioni, che da un forte, ma passeggero movimento. L'impero dell'abitudine è universale sopra ogni essere che sente; e come l'uomo parla e cammina, e procaccia i suoi bisogni col di lei ajuto, così le idee morali non si stampano nella mente, che per durevoli ed iterate percosse. Non è il terribile ma passeggero spettacolo della morte di uno scellerato, ma il lungo e stentato esempio di un uomo privo di libertà, che, divenuto bestia di servizio, ricompensa colle sue fatiche quella società che ha offesa, che è il freno più forte contro i delitti. Quell'efficace, perchè spessissimo ripetuto ritorno sopra di noi medesimi: io stesso sarò ridotto a così lunga e misera condizione, se commetterò simili misfatti, è assai più possente, che non l'idea della morte, che gli uomini veggon sempre in una oscura lontananza.

Die Strafe macht nicht durch ihre Heftigkeit, sondern durch ihre Dauer den stärksten Eindruck auf die menschlichen Gemüter, weil unsere Sinne leichter und anhaltender von wiederholten Eindrücken berührt werden als durch eine starke, aber schnell vorübergehende Bewegung. Der Herrschaft der Gewohnheit unterliegt überhaupt ein jedes empfindende Wesen und ebenso wie der Mensch sich gewöhnt hat zum Reden, zum Gehen und zur Erwerbung für seine Bedürfnisse, ebenso prägen sich auch die moralischen Begriffe nicht anders als durch oft wiederholte Empfindungen in das Gemüt ein. Der stärkste Zaum, den man also dem Verbrechen anlegen kann, ist nicht das schreckliche, aber vorübergehende Schauspiel des Todes, sondern die lebenslange Beraubung der Freiheit eines Menschen, welcher gleichsam in ein Lasttier verwandelt, durch seine ermüdende Arbeit die von ihm verletzte Gesellschaft entschädigt und ein dauerndes Beispiel der Plage seinen Mitbürgern abgibt. Die sehr oft durch solchen Anblick veranlasste und eben deswegen sehr kräftige Wirkung auf den Zuschauer selbst, das ist der immer vor Augen schwebende Gedanke: Mir selbst wird dieses so lange und jämmerliche Elend widerfahren, wenn ich ähnliche Misshandlungen begehe, ist weit eindringender als die Vorstellung des Todes, welchen die Menschen in einer gar zu dunklen Entfernung sehen.

in: Wolfgang Sellert / Hinrich Rüping, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Band 1, Von den Anfängen bis zur Aufklärung, Aalen 1989, S. 434.

Quelle 51:

Rechtmäßigkeit der Todesstrafe bei Jean Jacques Rousseau(1712-1778)

J.J. Rousseau, Du contrat social, in: Œuvres complètes III, Paris 1964

Livre II, chapitre V. On demande comment les particuliers n'ayant point droit de disposer de leur propre vie peuvent transmettre au Souverain ce même droit qu'ils n'ont pas? Cette question ne paroît difficile à résoudre que parce qu'elle est mal posée. Tout homme a droit de risquer sa propre vie pour la

conserver. A-t-on jamais dit que celui qui se jette par une fenêtre pour échapper à un incendie, soit coupable de suicide? A-t-on même jamais imputé ce crime à celui qui périt dans une tempête dont en s'embarquant il n'ignoroit pas le danger?

Le traité social a pour la fin la conservation des contractans. Qui veut la fin veut aussi les moyens, et ces moyens sont inséparables de quelques risques, même de quelques pertes. Qui veut conserver sa vie aux dépens des autres doit la donner aussi pour eux quand il faut. Or le Citoyen n'est plus juge du péril auquel la loi veut qu'il s'expose, et quand le Prince lui a dit, il est expédiant à l'Etat que tu meures, il doit mourir; puisque ce n'est qu'à cette condition qu'il a vécu en sûreté jusqu'alors, et que sa vie n'est plus seulement un bienfait de la nature, mais un don conditionnel de l'Etat.

La peine de mort infligée aux criminels peut être envisagée à peu près sous le même point de vue: c'est pour n'être pas la victime d'un assassin que l'on consent à mourir si on le devient. Dans ce traité, loin de disposer de sa propre vie, on ne songe qu'à la garantir, et il n'est pas à présumer qu'aucun des contractans prémédite alors de se faire pendre.

D'ailleurs tout malfaiteur attaquant le droit social devient par ses forfaits rebelle et traître à la patrie, il cesse d'en être membre en violant ses loix, et même il lui fait la guerre. Alors la conservation de l'Etat est incompatible avec la sienne, il faut qu'un des deux périsse, et quand on fait mourir le coupable, c'est moins comme Citoyen que comme ennemi.

Man fragt, wie die einzelnen - da sie kein Verfügungsrecht über ihr eigenes Leben haben - dieses nämliche Recht, das sie nicht haben, auf den Souverän übertragen können? Diese Frage scheint nur schwer beantwortbar zu sein, weil sie schlecht gestellt ist. Jeder Mensch hat das Recht, sein Leben für seine Erhaltung zu wagen. Hat man jemals behauptet, wer sich aus dem Fenster stürze, um einer Feuersbrunst zu entgehen, sei des Selbstmordes schuldig? Hat man gar dies Verbrechen jemals einem zur Last gelegt, der in einem Seesturm umkam, dessen Gefahr er sehr wohl kannte, als er sich einschiffte?

Der gesellschaftliche Vertrag hat den Zweck der Erhaltung der Vertragsschließenden. Wer den Zweck will, will auch die Mittel, und diese Mittel sind von gewissen Risiken, sogar von gewissen Verlusten untrennbar. Wer sein Leben auf Kosten anderer erhalten will, muss es auch für sie hingeben, falls es sein muss. Indessen ist der Staatsbürger nicht mehr der Richter über die Bedrohung, der er sich nach dem Gesetz aussetzen soll. Wenn der Regierende ihm gesagt hat: es ist dringlich für den Staat, dass du stirbst, so muss er sterben, weil er nur unter dieser Bedingung bis dahin in Sicherheit lebte und sein Leben nicht mehr eine Wohltat der Natur allein ist, sondern ein bedingtes Geschenk des Staates.

Die den Verbrechern auferlegte Todesstrafe kann ungefähr unter demselben Gesichtspunkt betrachtet werden: eben um nicht das Opfer eines Mörders zu werden, ist man bereit zu sterben, falls man einer wird. Statt bei diesem Vertrag sein eigenes Leben zu veräußern, denkt man nur daran, es zu sichern. Es ist nicht anzunehmen, dass einer der Vertragsschließenden vorher darauf sinnt, sich henken zu lassen.

Im übrigen wird jeder Übeltäter, der das gesellschaftliche Recht angreift, durch seine Untaten zum Rebellen, zum Verräter am Vaterland. Indem er dessen Gesetze verletzt, hört er auf, dessen Mitglied zu sein, ja er macht ihm den Krieg. Dann ist die Erhaltung des Staates mit der seinigen unvereinbar; einer von beiden muss verschwinden. Man lässt den Schuldigen weniger als Staatsbürger denn als Feind sterben.

in: Wolfgang Sellert / Hinrich Rüping, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Band 1, Von den Anfängen bis zur Aufklärung, Aalen 1989, S. 439-441.

Quelle 52:

Abschaffung der Todesstrafe in der Toscana (1786)

Neues Criminalgesetzbuch für das Grossherzogthum Toscana (aus dem Italienischen übersetzt, Hrsg. unbekannt), Chur 1787

Art. 51. Wir haben mit Abscheu die Leichtigkeit, womit unter denen alten Gesetzen die Todesstrafe, auf Verbrechen, die selbst von wenig Wichtigkeit waren, gesetzt wurde, gesehen; und da wir erwogen haben, dass der Endzweck seyn solle, den denen Particularen und dem gemeinen Wesen verursachten Schaden zu ersetzen; sich zu bemühen, dass sich der Schuldige bessere, der auch ein Kind der

Gesellschaft und des Staats ist, wegen dessen Besserung man niemals verzweifeln muss; sich der Person der Missethäter zu versichern, damit sie nicht mehr neue Verbrechen, die schwerer und grausamer als die ersten seyn, begehen können, und endlich dem Publico ein Beyspiel zu geben. Da wir auch betrachtet haben, dass die Regierung durch die Bestrafung der Verbrechen, die man dem Endzweck gemäss, nach welchem allein alles hinzielen muss einrichten solle, gehalten ist, in allen Gelegenheiten die wirksamsten Mittel zu gebrauchen, und dabei dem Schuldigen so wenig Uebel als möglich zuzufügen, dass diese nachdrückliche Mittel, mit dieser Mässigung vereinigt viel nützlicher als die Todesstrafe sind; dass die Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten ein immerwährendes Beyspiel, und nicht ein augenblicklicher Schrecken ist, der sich oft in Mitleiden verwandelt; dass sie dadurch des Vermögens neue Verbrechen zu begehen, aber nicht der möglichen Hofnung dermaleinst der Gesellschaft einen nützlichen und von seinen Irrthümern zurückgekommenen Bürger wieder geben zu können, beraubt werden. Da wir auch über dieses betrachtet haben, dass ganz andere Gesetze, für die grössere Gelindigkeit und Annehmlichkeit des gegenwärtigen Jahrhunderts, und besonders des Toscanischen Volkes, schicklicher seyn würden, so haben wir den Entschluss gefasset, die Todesstrafe eines jeden Missethätters, was für einer es immer seyn mag, er mag anwesend oder Contumatz seyn, abzuschaffen, wie wir sie für immer durch das gegenwärtige Gesetz abschaffen, wann er auch von einem Verbrechen, für welches die bis anhero bekannt gemachten Gesetze den Tod bestimmt hätten, überzeugt worden wäre, welche wir alle in diesem Stück unterdrückt und abgeschafft wissen wollen und verstehen.

in: Wolfgang Sellert / Hinrich Rüping, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Band 1, Von den Anfängen bis zur Aufklärung, Aalen 1989, S. 483.

Quelle 53:

Strafbegründung bei Immanuel Kant (1724-1804)

Immanuel Kant, Metaphysik der Sitten (1797), zitiert nach der Ausgabe von Wilhelm Weischedel, Immanuel Kant, Werke in sechs Bänden, Band IV: Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie, 1965 S. 453. Richterliche Strafe (poena forensis), die von der natürlichen (poena naturalis), dadurch das Laster sich selbst bestraft und auf welche der Gesetzgeber gar nicht Rücksicht nimmt, verschieden, kann niemals bloß als Mittel, ein anderes Gute zu befördern, für den Verbrecher selbst, oder für die bürgerliche Gesellschaft, sondern muss jederzeit nur darum wider ihn verhängt werden, weil er verbrochen hat; denn der Mensch kann nie bloß als Mittel zu den Absichten eines anderen gehandhabt und unter die Gegenstände des Sachenrechts gemengt werden, wovon ihm seine angeborne Persönlichkeit schützt, ob er gleich die bürgerliche einzubüssen gar wohl verurteilt werden kann. Er muss vorher strafbar befunden sein, ehe noch daran gedacht wird, aus dieser Strafe einigen Nutzen für ihn selbst oder seine Mitbürger zu ziehen.

S. 453. Das Strafgesetz ist ein kategorischer Imperativ, und, wehe dem! welcher die Schlangenwindungen der Glückseligkeitslehre durchkriecht, um etwas aufzufinden, was durch den Vorteil, den es verspricht, ihn von der Strafe, oder auch nur einem Grade derselben entbinde, nach dem pharisäischen Wahlspruch: „es ist besser, dass ein Mensch sterbe, als dass das ganze Volk verderbe“; denn, wenn die Gerechtigkeit untergeht, so hat es keinen Wert mehr, dass Menschen auf Erden leben.

S. 455. Selbst, wenn sich die bürgerliche Gesellschaft mit aller Glieder Einstimmung auflösete (z.B. das eine Insel bewohnende Volk beschlösse, auseinander zu gehen, und sich in alle Welt zu zerstreuen), müsste der letzte im Gefängnis befindliche Mörder vorher hingerichtet werden, damit jedermann das widerfahre, was seine Taten wert sind, und die Blutschuld nicht auf dem Volke hafte, das auf diese Bestrafung nicht gedrungen hat; weil es als Teilnehmer an dieser öffentlichen Verletzung der Gerechtigkeit betrachtet werden kann.

in: Wolfgang Sellert / Hinrich Rüping, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Band 1, Von den Anfängen bis zur Aufklärung, Aalen 1989, S. 399.

Quelle 54:

Generalprävention und psychologischer Zwang bei Paul Johann Anselm von Feuerbach (1775-1833)

A. v. Feuerbach, Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts, Teil 1, Aachen 1966 (Neudruck der Ausgabe Erfurt 1799).

S. 56 f. Was wäre nun aber wohl der Zweck der bürgerlichen Strafe? Die Antwort liegt schon in unserer vorhergehenden Untersuchung. Aber um Missverständnisse zu verhüten, ist es notwendig, noch besonders darauf aufmerksam zu machen. Man muss hiebey zwey Fragen, die hier gewöhnlich mit einander verwechselt werden, wohl von einander unterscheiden; nemlich 1) welches ist der Zweck der Androhung der Strafe? und 2) welches ist der Zweck der Zufügung derselben? - Der Zweck der Androhung ist kein anderer als Abschreckung von allen Beleidigungen, Bestimmung der Willkühr gegen den Antrieb zu Verbrechen, durch die Vorstellung der Strafe, mit welcher das Strafgesetz die Handlung bedingt hat. Der Zweck der Zufügung ist kein anderer, als dass dem Gesetz Genüge geschehe, die Gerechtigkeit befriedigt werde, und dadurch das Gesetz nicht mit sich in Widerspruch gerathe.

S. 59 ff. In wie ferne man sagen könne, der Zweck der Strafe sey Besserung, Abschreckung und Prävention, ergibt sich aus einer auch nur flüchtigen Betrachtung der vorgetragenen Theorie. Sie ist Besserung, nicht in so ferne als die Strafe exequirt wird, sondern in so ferne sie angedroht wird. Denn durch diese Drohung soll der Wille zum Bessern, zur Gesetzmässigkeit, gewendet werden. Er ist Abschreckung; aber nur in Beziehung auf das Strafgesetz, welches eine gesetzwidrige Handlung mit Strafen bedingt und durch Furcht den Willen zu bestimmen sucht. Die Execution der Strafe soll nur mittelbar Abschreckung wirken, in so ferne sie die gesetzliche Drohung als Drohung möglich macht. Der Zweck der Strafe ist endlich Prävention; aber ebenfalls nicht durch die Execution, sondern durch die Androhung, in so ferne diese dem Verbrechen zuvorkommt, und durch Abschreckung aller möglichen Verbrecher (nicht eines bestimmten Beleidigers) Sicherheit der Rechte zu bewirken sucht. Unsere Theorie stimmt also mit den andern Vorstellungsarten überein, und vereinigt das Wahre derselben in sich. Diese nehmen insgesamt nur einen falschen und einseitigen Gesichtspunkt und gerathen auf gefährliche Abwege, indem sie die Execution und Androhung der Strafe verwechseln, und was nur von dieser gelten kann, von jener behaupten. Daraus kann man denn auch beurtheilen, was für einen Werth man dem Spruch des Seneca: Nemo prudens punit, quia peccatum est, sed ne peccetur. Revocari enim praeterita non possunt, futura prohibentur, beizulegen habe. Dieser Spruch, den unsere Criminalisten so oft für ihre Theorien anführen, ist, eine so schöne Wahrheit er auch enthält, doch nur in gewisser Rücksicht wahr; so wie er in anderm Betracht ganz falsch ist. Sieht man auf die Execution der Strafe, so ist er durchaus falsch. Diese findet nicht darum statt, ne peccetur, sondern allein quia peccatum est. Versteht man ihn von der Drohung der Strafe, so ist er völlig wahr. Denn nicht um begangene Beleidigungen zu hindern (quia praeterita revocari non possunt), sondern um zukünftige unmöglich zu machen, wird das Strafgesetz gegeben.

in: Wolfgang Sellert / Hinrich Rüping, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Band 1, Von den Anfängen bis zur Aufklärung, Aalen 1989, S. 402+404.

Quelle 55:

Dreiteilung der Straftaten im Code Pénal (1810)

Art. 1. L'infraction que les lois punissent de peines de police est une contravention. - L'infraction que les lois punissent de peines correctionnelles est un délit. - L'infraction que les lois punissent d'une peine afflictive ou infamante, es un crime.

Art. 1. Die Zuwiderhandlung, welche die Gesetze mit einer Polizeistrafe belegen, ist eine Uebertretung. - Die Zuwiderhandlung, welche die Gesetze mit einer Zuchtpolizeistrafe belegen, ist ein Vergehen. - Die Zuwiderhandlung, welche die Gesetze mit einer Leibes- oder entehrenden Strafe belegen, ist ein Verbrechen.

Übersetzung von: Johann Cramer, Les cinq codes. Die fünf französischen Gesetzbücher, o. J.

Quelle 56:

Nulla poena sine lege im Code Pénal (1810)

Art. 4. Nulle contravention, nul délit, nul crime, ne peuvent être punis de peines qui n'étaient pas prononcées par la loi avant qu'ils fussent commis.

Art. 4. Keine Uebertretung, kein Vergehen, kein Verbrechen kann mit Strafen belegt werden, die das Gesetz nicht verhängt hatte, ehe sie begangen wurden.

Übersetzung von: Johann Cramer, Les cinq codes. Die fünf französischen Gesetzbücher, o. J.

Quelle 57:

Strafen im Code Pénal (1810)

Art. 6. Les peines en matière criminelle sont ou afflictives et infamantes, ou seulement infamantes.

Art. 7. Les peines afflictives et infamantes sont: 1) La mort; - 2) Les travaux forcés à perpétuité; - 3) La déportation; - 4) Les travaux forcés à temps; - 5) La réclusion. - La marque et la confiscation générale peuvent être prononcées concurremment avec une peine afflictive, dans les cas déterminés par la loi.

Art. 8. Les peines infamantes sont, - 1) Le carcan; - 2) Le bannissement; - 3) La dégradation civique.

Art. 9. Les peines en matière correctionnelle sont, - 1) L'emprisonnement à temps dans un lieu de correction; - 2) L'interdiction à temps de certains droits civiques, civils ou de famille; - 3) L'amende.

Art. 6. Die Strafen in Criminalsachen sind entweder Leibes- und entehrende, oder blos entehrende Strafen.

Art. 7. Die Leibes- und entehrenden Strafen sind: 1) Der Tod; - 2) Zwangsarbeiten auf Lebenszeit; - 3) Deportation; - 4) Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit; - 5) Zuchthausstrafe. - In den durch das Gesetz bestimmten Fällen kann zugleich mit einer Leibesstrafe die Brandmarkung und die allgemeine Confiscation ausgesprochen werden.

Art. 8. Die entehrenden Strafen sind: 1) Der Pranger; - 2) die Verbannung; - 3) der Verlust der staatsbürgerlichen Rechte.

Art. 9. Die Strafen in Zuchtpolizeisachen sind: 1) Gefängniss auf eine bestimmte Zeit in einem Besserungshause; - 2) Untersagung der Ausübung gewisser staatsbürgerlichen, Civil- oder Familienrechte auf bestimmte Zeit; - 3) Geldbusse.

Übersetzung von: Johann Cramer, Les cinq codes. Die fünf französischen Gesetzbücher, o. J.

Quelle 58:

Akkusationsprinzip im Strafprozess in Frankreich 1808

art. 1^{er}. L'ACTION pour l'application des peines n'appartient qu'aux fonctionnaires auxquels elle est confiée par la loi.

L'action en réparation du dommage causé par un crime, par un délit ou par une contravention, peut être exercée par tous ceux qui ont souffert de ce dommage.

Art. 1. Das Recht auf Anwendung einer Strafverfügung zu klagen steht nur den oeffentlichen Beamten zu, welchen es von dem Gesetze anvertraut ist. - Auf Schadenersatz kann von jedem geklagt werden, der durch ein Verbrechen, ein Vergehen oder durch eine Uebertretung einen Nachtheil erlitten hat.

in: Code d'instruction criminelle 1808; Übersetzung nach der Ausgabe Zweibrücken, 1836.

Akkusationsprinzip: Die Personenidentität von Ankläger und Richter, die typisch für den reinen Inquisitionsprozeß gewesen war, wird aufgehoben. Damit gleichzeitig Kontrolle des Richters und Stärkung seiner Unparteilichkeit. Denn der Richter ist zu Beginn des Verfahrens nicht schon voreingenommen.

Quelle 59:

Mündlichkeitsprinzip und Öffentlichkeit im Strafverfahren, 1808

art. 353. L'examen et les débats, une fois entamés, devront être continués sans interruption, et sans aucune espèce de communication au dehors, jusqu'après la déclaration du jury inclusivement. Le président ne pourra les suspendre que pendant les intervalles nécessaires pour le repos des juges, des jurés, des témoins et des accusés.

Art. 353. So bald einmal die Untersuchung und die oeffentlichen Verhandlungen angefangen haben, wird unausgesetzt, und ohne dass irgend ein Verkehr nach aussen Statt haben koenne, bis zur erfolgten Erklarung der Geschwornen einschliesslich damit fortgefahren. Nur fuer die Zeit, welche zur

Erhöhung der Richter, der Geschwornen, der Zeugen und der Angeklagten erforderlich ist, kann der Praesident den Lauf der Verhandlungen unterbrechen.

in: Code d'instruction criminelle 1808; Übersetzung nach der Ausgabe Zweibrücken 1836.

Quelle 60:

Bayerisches Strafgesetzbuch (1813)

Erstes Buch. Allgemeine gesetzliche Bestimmungen über Verbrechen und Vergehen.

Erstes Kapitel. Von unerlaubten Handlungen und deren Bestrafung überhaupt.

A) Von der Strafe überhaupt.

Art. 1. Wer eine unerlaubte Handlung oder Unterlassung verschuldet, für welche ein Gesetz ein gewisses Uebel gedrohet hat, ist diesem gesetzlichen Uebel als seiner Strafe unterworfen. Und so wenig erlittene Strafe die Entschädigung aufhebt oder schmälert, so wenig tilgt oder mindert geleisteter Ersatz die verdiente Strafe.

B) Unterschied zwischen Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen,

Art. 2. Strafbare Handlungen sind entweder Verbrechen, oder Vergehen, oder Polizeiübertretungen.

Alle vorsätzlichen Rechtsverletzungen, welche wegen Beschaffenheit und Grösse der Uebelthat mit Todesstrafe, Kettenstrafe, Zuchthaus- Arbeitshaus- Festungsstrafe, mit Dienstentsetzung oder Unfähigkeitserklärung zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern bedroht sind, heissen Verbrechen.

Unter Vergehen werden verstanden, alle unvorsätzlichen, wie auch alle diejenigen vorsätzlichen Rechtsverletzungen, welche wegen ihrer geringeren Strafbarkeit mit Gefängniss, körperlicher Züchtigung, Geldstrafe und anderen geringeren Uebeln geahndet werden.

Handlungen oder Unterlassungen, welche zwar an und für sich selbst Rechte des Staats oder eines Unterthans nicht verletzen, jedoch wegen der Gefahr für rechtliche Ordnung und Sicherheit unter Strafe verboten oder geboten sind, desgleichen diejenigen geringeren Rechtsverletzungen, welche durch besondere Gesetze den Polizeibehörden zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen werden, heissen Polizeiübertretungen.

... und deren Behandlung.

Art. 3. Die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen gehört den Kriminalgerichten;

die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen den Zivilstrafgerichten;

die Untersuchung und Bestrafung der Polizeiübertretungen den Polizeibehörden

nach den näheren Bestimmungen der Gesetze über das gerichtliche und polizeiliche Verfahren in Strafsachen.

in: Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern, München 1813, S. 1-2.

Quelle 61:

„Privatverteidigung oder Nothwehr“ im Bayerischen Strafgesetzbuch (1813)

Erstes Buch. Allgemeine gesetzliche Bestimmungen über Verbrechen und Vergehen.

Fünftes Kapitel. Von den Gründen, welche die Strafbarkeit aufheben.

IV. Von der erlaubten Privatvertheidigung oder Nothwehr,

1) überhaupt.

Art. 125. Rechtswidrige Gewaltthaten und verbrecherische Angriffe auf Personen oder Güter, zu deren Abwendung die Aufforderung obrigkeitlicher Hülfe unmöglich, oder die gegenwärtige obrigkeitliche Hülfe unzureichend ist, darf ein jeder von sich selbst und Andern durch Privatgewalt abzuwenden versuchen, und die in solcher rechtmässigen Vertheidigung geschehene Vergewaltigung, Beschädigung oder Tödtung des Angreifers ist unsträflich, so ferne die gesetzlichen Grenzen (Art. 127.) dabei nicht überschritten worden sind.

Art. 126. Jeder ist befugt, einem Andern, welcher in rechter Nothwehr sich befindet, mit thätlicher Hülfe beizustehen, und hat alsdann für sich selbst und für diesen Andern alle Rechte der Nothwehr mit den dabei zu beobachtenden Pflichten, wie der Angegriffene selbst.

2) Von den Grenzen des Rechts zur Nothwehr.

Art. 127. Die gewaltsame Privatvertheidigung ist nicht entschuldigt, wenn Zeit und Gelegenheit zu anderen dem Angegriffenen nicht unbekanntem Mitteln vorhanden waren, durch welche derselbe

ohne alle andere Gefahr sich dem Angriffe zu entziehen, das bedrohte Gut in Sicherheit zu bringen, oder sonst die Absicht des Angreifers zu vereiteln vermochte.

in: Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern, München 1813, S. 53-54.

Quelle 62:

Tatbestandsschärfe im Helvetischen Strafgesetzbuch (1799)

§ 158. Jeder Diebstahl, der mit offener Gewalt oder Zwang gegen Personen verübt worden ist, wird mit zehnjähriger Kettenstrafe belegt.

in: Peinliches Gesetzbuch der helvetischen einen und untheilbaren Republik vom 4.5.1799, Zweiter Abschnitt, Verbrechen und Vergehen gegen das Eigenthum, § 158, Bern 1838, S. 34.

Quelle 63:

Tatbestandsschärfe in Bern (1836)

1. Wer wissentlich eine fremde bewegliche Sache, ohne Einwilligung des Berechtigten, jedoch ohne Gewaltthätigkeit an einer Person, in Besitz nimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, begeht einen Diebstahl.

in: Gesetz über Beeinträchtigungen des Eigentums durch Diebstahl, Unterschlagung und Raub vom 15. März 1836, Peinliches Gesetzbuch der helvetischen einen und untheilbaren Republik, Bern 1838, S. 99-100.

Quelle 64:

Preußisches Gesetz v. 17.7.1846 betr. das Verfahren in den beim Kammergericht und Kriminalgericht zu Berlin zu führenden Untersuchungen

§ 6 S. 1: „Dem Staatsanwalt legt sein Amt die Pflicht auf, darüber zu wachen, daß bei dem Strafverfahren den gesetzlichen Vorschriften überall genügt werde.“

§ 15: „Der Fällung des Urteils soll ein mündliches Verfahren vor dem erkennenden Gericht vorhergehen, bei welchem der Staatsanwalt und der Angeklagte zu hören, die Beweisaufnahme vorzunehmen und die Verteidigung des Angeklagten mündlich zu führen ist.“

§ 18: „Zwangsmittel jeder Art, durch welche der Angeklagte zu irgend einer Erklärung genöthigt werden soll, sind unzulässig.“

§ 19 II 2: „Der erkennende Richter hat fortan nach genauer Prüfung aller Beweise, für die Anklage und Vertheidigung, nach seiner freien, aus dem Inbegriff der vor ihm erfolgten Verhandlungen geschöpften Überzeugung zu entscheiden: ob der Angeklagte *schuldig*, oder *nicht schuldig* oder ob derselbe *von der Anklage zu entbinden* sei.“

Quelle 65:

Tätertypen bei Cesare Lombroso (1836-1909)

Cesare Lombroso, Neue Verbrecherstudien, dt. Ausg. v. Ernst Jentsch, Halle 1907 (S. 219 f.)

Musolino besass den Typ seiner Gegend, Dolichocephalie, Prognathie, etwas starken Unterkiefer. Von degenerativen Merkmalen hatte er nur fliehende Stirn, starke Augenbrauenbogen, Gesichtsasymmetrie, die allerdings mehr ins Gewicht fällt, da auch Rumpf und Glieder asymmetrisch waren, wie es oft bei Epileptikern und geborenen Verbrechern der Fall ist.

Meiner Ansicht nach handelt es sich bei Musolino um eine Übergangsform zwischen Kriminaloiden und geborenem Verbrecher, die etwas mehr von jenem hat, denn seine Kriminalität war bis zu gewissem Grade durch äussere Umstände bedingt. Er stammte aus einem Lande, wo Totschlag als kein grosses Verbrechen und Rache als geboten galt, er blieb auch bei derselben Abart des Verbrechens, jenem aus Wiedervergeltung, stufte dieses nach der Schwere der Beleidigung ab, schoss z.B. um milde zu strafen, in die Beine, statt zu töten, zeigte sich manchmal liebevoll gegen Mutter und Tante und hatte wie gesagt auch keinen rechten anthropologischen Typus.

Rücksichtlich des Erwachens des wilden Triebes zu Rache und Bluttaten in früher Jugend ist er aber dennoch als ein geborener Verbrecher zu bezeichnen. Seit seinem zehnten Jahre beging er Hausfriedensbrüche, war stets bewaffnet, wurde sogar gegen seinen Vater tötlich. Er war bald Chef

der Maffia seines Bezirks, zur andauernden Arbeit war er nicht zu bringen, er hätte mit seiner Kraft und Gewandtheit als Waldhüter viel verdienen können. Statt dessen mischte er sich mit der Selbstüberhebung des geborenen Verbrechers in alle Händel.

Sein Grossvater und eine Schwester der Mutter waren an Apoplexie gestorben, Onkel, Bruder, drei Vettern der Mutter durch Bluttaten kriminell geworden. Zwei seiner drei Schwestern, sein Vater und eine Schwester der Mutter waren epileptische, Mutter und Tante tuberkulös. Auch seine Schwester Hippolita und sein Brüderchen, das bereits kriminelle Züge zeigt, sind sehr streitlustig.

in: Wolfgang Sellert / Hinrich Rüping, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Band 2, Von der Aufklärung bis zur doppelten Staatsgründung, Aalen 1994, S. 127-128.

Quelle 66:

Strafzwecke bei Franz von Liszt (1851-1919)

Franz v. Liszt, Der Zweckgedanke im Strafrecht, Marburger Universitätsprogramm 1882 (in: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. 1 Berlin 1905, Nachdr. Berlin 1970, S. 126 ff., 138, 146, 161, 165 f., 169))

Die primitive Strafe als, wenn auch nur mittelbarer, Ausfluss des Arterhaltungstriebes muss von allem Anfang an gesellschaftlichen Charakter tragen, als soziale Reaktion gegen soziale Störungen erscheinen. (...)

Die Strafe ist als Triebhandlung instinktiv-zweckmässige Handlung. Die Lebensbedingungen nicht bloss des einzelnen, sondern der vorhandenen Gruppen von Einzelindividuen werden gegen äussere Störungen geschützt durch die Strafe, wenn auch weder jene Lebensbedingungen, noch auch diese Störungen, noch endlich die schützende Kraft der Strafe erkannt und begriffen werden.

Damit die Erkenntnis des Zusammenhanges zwischen Rechtsgüterwelt, Verbrechen und Strafe möglich werden, bedarf es unbefangener, affektloser Betrachtung der gemachten Erfahrungen. Diese ist bedingt durch die Objektivierung der Strafe, d.h. durch den Uebergang der Funktion des Strafens von den zunächst beteiligten Kreisen auf unbeteiligte, unbefangene prüfende Organe. (...)

Die richtige, d.h. die gerechte Strafe ist die notwendige Strafe. Gerechtigkeit im Strafrecht ist die Einhaltung des durch den Zweckgedanken erforderten Strafmasses. Wie die Rechtsstrafe als Selbstbeschränkung der Strafgewalt durch die Objektivierung entstanden ist, so erhält sie ihre höchste Vollkommenheit durch die Vervollkommnung der Objektivierung. Das völlige Gebundensein der Strafgewalt durch den Zweckgedanken ist das Ideal der strafenden Gerechtigkeit. (...)

Wenn aber Besserung, Abschreckung, Unschädlichmachung wirklich die möglichen wesentlichen Wirkungen der Strafe und damit zugleich die möglichen Formen des Rechtsgüterschutzes durch Strafe sind, so müssen diesen drei Strafformen auch drei Kategorien von Verbrechen entsprechen. Denn gegen diese, nicht aber gegen die Verbrechensbegriffe, richtet sich die Strafe; der Verbrecher ist der Träger der Rechtsgüter, deren Verletzung oder Vernichtung das Wesen der Strafe ausmacht. Diese logische Forderung wird durch die bisherigen Ergebnisse der Kriminalanthropologie im wesentlichen bestätigt. Doch gestattet die Lückenhaftigkeit und Unsicherheit der bisher gewonnenen Resultate keine abschliessenden, ins einzelne gehenden Schlussfolgerungen. Im allgemeinen aber dürfte folgende Einteilung zum Ausgangspunkte weiterer Betrachtungen genommen werden können:

1) Besserung der besserungsfähigen und besserungsbedürftigen Verbrecher;

2) Abschreckung der nicht besserungsbedürftigen Verbrecher;

3) Unschädlichmachung der nicht besserungsfähigen Verbrecher.

(...) Gegen die Unverbesserlichen muss die Gesellschaft sich schützen; und da wir köpfen und hängen nicht wollen und deportieren nicht können, so bleibt nur die Einsperrung auf Lebenszeit (bezw. auf unbestimmte Zeit).

in: Wolfgang Sellert / Hinrich Rüping, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Band 2, Von der Aufklärung bis zur doppelten Staatsgründung, Aalen 1994, S. 129.

Quelle 67:

Magna charta des Verbrechers

Franz v. Liszt, Die deterministischen Gegner der Zweckstrafe (in: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. 2 Berlin 1905, Nachdr. Berlin 1970, S. 25 ff. [60, 61])

Strafrecht ist (ich darf wohl meine alte Fassung hier in Erinnerung rufen) die rechtlich begrenzte Strafgewalt des Staates. Rechtlich begrenzt nach Voraussetzung und Inhalt; rechtlich begrenzt im Interesse der individuellen Freiheit. Nullum crimen sine lege, nulla poena sine lege. Diese beiden Sätze sind das Bollwerk des Staatsbürgers gegenüber der staatlichen Allgewalt; sie schützen den einzelnen gegen die rücksichtslose Macht der Mehrheit, gegen den Leviathan. So paradox es klingt: das Strafgesetzbuch ist die magna charta des Verbrechers. Es verbietet ihm das Recht, nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen und nur innerhalb der gesetzlichen Grenzen gestraft zu werden.

in: Wolfgang Sellert / Hinrich Rüping, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Band 2, Von der Aufklärung bis zur doppelten Staatsgründung, Aalen 1994, S. 131.

Quelle 68:

Ansprache des Schwurgerichtspräsidenten am 29.04.1850 in Stade bei Sitzungseröffnung (Hannoversche Gerichtszeitung für Schwurgerichte, hg. v. Ernst Mühry, 1 [1850], 81)

Das können Sie sämmtlich, wenn Sie es wollen. Nur Ihrer innern Stimme über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten und den von Ihren Mitgeschwornen bei der amtlichen Berathung vorgetragenen, von Ihnen selbst für wahr und richtig erkannten Gründen dürfen Sie folgen; nur das sei die Quelle Ihrer Entscheidung. Sie verletzen aber den Eid, den Sie zu leisten haben, wenn Sie Ihr Urtheil über die Schuld oder Unschuld von der Schwere der Strafe abhängig machen, mit welcher das Verbrechen bedrohet ist, wenn Sie die vermeintliche Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit des Strafgesetzes dabei berücksichtigen, wenn Sie gar politischen Parteiensichten eine Einwirkung auf Ihr Urtheil gestatten, oder wenn sie auf die Stimme derer hören, welche in verschiedenen Gestalten sich Ihrer zu bemächtigen und unbefugten Einfluß auf Ihren Wahrspruch auszuüben versuchen könnten. Ohne Gunst, ohne Haß und ohne Furcht sollen Sie als freie und selbständige Männer Ihrer eigenen Ueberzeugung folgen und wohl bedenken, daß Sie eben so pflichtwidrig handeln, wenn Sie einen Unschuldigen verurtheilen, als wenn Sie den Schuldigen freisprechen und dadurch Ihre Mitbürger des Schutzes berauben, welchen der Staat, den Sie vertreten, denselben zu gewähren hat!

Und Sie, meine Herren von der Staatsanwaltschaft, seien Sie eingedenk, daß, wenngleich Sie äußerlich in der Gestalt einer Parthei erscheinen, dennoch auch Ihre Befugnisse dem bisherigen Richteramt entsprossen sind, daß Sie in gleichem Maaße, wie Richter und Geschworne den Staat, als solchen, zu vertreten haben, dem Frommen des Staates aber nur die Aufrechthaltung der Gesetze und die Handhabung einer unparteiischen Rechtspflege entsprechen kann. Verfolgen Sie daher die Richtung vollständiger Unparteilichkeit und halten Sie sich überzeugt, daß auf dieser Bahn die Beistimmung des Schwurgerichtshofes Ihnen gesichert sein wird.

in: Sellert/Rüping, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Band 2, Aalen 1994, Seite 87-88

Quelle 69:

Karl Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. 1, 4. Aufl. Leipzig 1922 (S. 45, 97, 133f., 423)

Ich ziehe das Resultat dahin: die verbindliche Richtschnur des Handelns, welche der Verbrecher überschreitet, ist das rechtliche Verbot oder Gebot als solches ohne irgend welche Hinweisung des Handelnden auf die Rechtsfolgen, welche an die Handlung als an deren Bedingung geknüpft sind. Dieses Gebot finden wir im Wesentlichen durch Umwandlung des ersten Teils unsrer Strafrechtssätze in einen Befehl: nicht zu handeln, wie es daselbst bezeichnet, oder zu handeln, wie es dort gefordert ist. Dieser gesetzliche Befehl ist es, den ich die Norm nenne. Die Norm geht begrifflich dem Strafgesetze voraus, denn dieses bedroht eine Normübertretung mit einer Straffolge oder erklärt sie für straffrei. Unsere moderne Gesetzgebung pflegt diese Normen regelmässig nicht mehr aufzustellen; deshalb wurde gleich Anfangs gesagt, der Verbrecher handele regelmässig nicht wider ein „Gesetz“...

Somit charakterisirt es die Normen, dass sie stets zugleich Recht und Pflicht begründen. Ersteres erschöpft sich in der Gewalt die Erfüllung der letzteren zu fordern: es ist ein Herrscherrecht auf Gehorsam oder Botmässigkeit, keines weiteren Inhaltes fähig; es wird nur statuiert um die

Gehorsampflicht aufstellen zu können: die Norm legt den Nachdruck auf die letztere, nicht auf die erstere. ...

Rechts- d.h. normwidrig muss die durch das Gesetz verpönte Handlung schon vor dessen Erlass sein, das Verbot geht begrifflich der Bedrängung seiner Uebertreter voraus; strafbar ist die Tat nach unsrer heutigen Rechtsauffassung vor diesem Gesetz nicht. Die Wahrheit also – jedenfalls für ein Rechtssystem, das den Satz nulla poena sine lege anerkennt, – besteht darin, dass eine dem positiven Rechte widersprechende Handlung von dem Strafgesetz zum Verbrechen erklärt wird. Der Strafgesetzgeber erzeugt also das Verbrechen, natürlich gefasst als Verbrechensbegriff. ...

Die Geschichte der deutschen öffentlichen Strafe kennt also nur einen Hauptzweck derselben: Die Bewährung der Rechtsherrlichkeit am Schuldigen nach dem Maasse seiner Schuld. Mit dessen Verfolgung genügt sie zugleich dem Genugtuungszweck, soweit durch das Verbrechen ein Genugtuungsbedürfniss des Verletzten erzeugt worden ist. Dass in den neueren Gesetzgebungen bei einem Teile der Freiheitsstrafen mit dem Strafzweck der Besserungszweck bewusst verbunden worden ist, erscheint unleugbar: dass diese Besserung Strafzweck wäre, ist ein Irrtum in der Deutung der positiven Satzungen, bewirkt durch Ausscheidung bestimmter Freiheitsstrafen aus dem ganzen Strafsysteme: Der Strafzweck ist der Zweck, in dem alle Rechtsstrafen übereinstimmen.

in: Sellert/Rüping, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Band 2, Aalen 1994, Seite 126-127

Quelle 70:

Strafrecht und Schutz der Weimarer Republik

(Urteil des Reichsgerichts vom 6.2.1930, in: JW 1930, 2139)

Der Angekl. hat mit seiner Äußerung „auch ich behaupte, das Deutsche Reich ist eine Judenrepublik“, wie die Strk. mit besonderer Schärfe feststellt, „die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform des Reichs getroffen und treffen wollen“. Trotzdem kommt das Urteil zu dem Ergebnis, es lasse sich nicht feststellen, daß der Angekl. die „republikanische Staatsform vorsätzlich beschimpft habe“, vielmehr müsse mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß er nur den Umfang „des jüdischen Einflusses im öffentlichen Leben“ habe feststellen wollen. Diese Annahme widerspricht aber der vorerwähnten Feststellung der Strk., denn wenn die Äußerung wirklich nur den jüdischen Einfluß im öffentlichen Leben zum Gegenstand hatte, ist eine Beziehung zur republikanischen Staatsform nicht ersichtlich. Zwischen beiden Feststellungen besteht ein unlösbarer Widerspruch, der – dem Antrage des Oberreichsanwalts entsprechend – die Aufhebung des Urteils nötig macht.

Für die neue Verhandlung ist folgendes zu beachten:

Ob mit dem Ausdruck „Judenrepublik“ die republikanische Staatsform des Deutschen Reiches getroffen werden sollte, ist Tatfrage. Diese Beziehung kann bestehen, muß es aber nicht. Bei der Auslegung ist, wie der erk. Sen. in seinem Urt. 3 D 86/29 v. 2. Mai 1929 ausgeführt hat, der Zusammenhang sowie die Gesamtheit der Tatumstände, unter denen die Äußerung geschah, zu berücksichtigen. Hierbei kommt es in erster Linie auf den objektiven Sinn und Inhalt der Kundgebung, also darauf an, wie diese unter den gegebenen Umständen bei vernünftiger Würdigung der Sachlage von dem unbefangenen Hörer verstanden werden mußte. Alsdann ist zu prüfen, ob der Angekl. diesen Sinn seiner Worte mit bestimmtem oder bedingtem Vorsatz in sein Bewußtsein aufgenommen hatte. Letzteres würde dem Erfordernis des Vorsatzes i. S. des § 8 Nr. 1 RepSchG. genügen, auch wenn der Angekl. nicht gerade mit der Absicht der Beschimpfung gehandelt haben sollte. Als „Beschimpfung“ ist nach der ständigen Rspr. des RG. jede durch ihre Form oder ihren Inhalt besonders verletzende, rohe Äußerung der Mißachtung zu verstehen (RGSt. 57, 209 [211]).

auch in: Sellert/Rüping, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Band 2, Aalen 1994, Seite 221

Quelle 71:

Deutsches Strafgesetzbuch, Änderung vom 28. 6. 1935

§ 2. Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt oder die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach dem gesunden Volksempfinden Bestrafung verdient.

Findet auf die Tat kein bestimmtes Strafgesetz unmittelbar Anwendung, so wird die Tat nach dem Gesetz bestraft, dessen Grundgedanke auf sie am besten zutrifft.

Quelle 72:

Urteil des Volksgerichtshofes unter Freisler vom 23.09.1943 – 1 L 95/43 – gegen Willi Stülken

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

den Diplom-Ingenieur Willi Stülken aus Posen, geboren am 18. Januar 1915 in Hannover,
zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,
wegen Wehrkraftzersetzung und Feindbegünstigung,
hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 23. September 1943, an
welcher teilgenommen haben

als Richter:

Präsident des Volksgerichtshofs Dr. Freisler,
Landgerichtsdirektor Dr. Schlemann,
Generalarbeitsführer Voigt,
W-Brigadeführer Bolck,
Hauptgemein...¹

Als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Erster Staatsanwalt Hennig,
für Recht erkannt:

Willy Stülken, der als Diplomingenieur ein Vorbild sein sollte, hat aus seiner gemeinschaftfeindlichen Persönlichkeit heraus Äußerungen zu einer Arbeitskameradin getan und damit unseren Kriegsfeinden geholfen.

Er ist für immer ehrlos und wird mit dem
Tode

bestraft.

Gründe:

Willy Stülken ist ein junger Diplomingenieur von 28 Jahren. Alles folgende beruht auf seinem eigenen Geständnis, das er in der Hauptverhandlung abgelegt hat.

Er ist nach dem bestimmten Eindruck, den der Volksgerichtshof gewonnen hat, ein durch und durch gemeinschaftfeindlicher Mensch. Gehört er doch trotz seiner Jugend weder der NSDAP noch einer ihrer Gliederungen an! ...

Dieser gemeinschaftfeindliche junge Mann hat sich nicht gescheut, einer Mitarbeiterin bei Telefunken gegenüber, der Volksgenossin Eva Maria von Gellhorn, im Laufe einer Reihe von Gesprächen im Laufe dieses Jahres schwerste defaitistische Ausführungen zu machen ...

Im letzten Augenblick in der Hauptverhandlung hat der Angeklagte gebeten, ihm die Gelegenheit des Fronteinsatzes zu geben. Aber das konnte den Volksgerichtshof in seiner Beurteilung Stülkens nicht beeinflussen. Mit Recht würde der deutsche Soldat ablehnen, mit solch einem Verräter an unserer Kampfmoral Soldatenkameradschaft zu teilen.

Unsere akademische Jugend hat die Erbschaft von Langemarck zu hüten. Stülken hat sie schmächtig verraten, er, einer derjenigen, die sich berufen fühlen sollten, in Charakter und Haltung führend zu werden! Pflichtvergessen und vaterlandsverräterisch hat er durch seine Reden unseren Willen zu mannhafter Wehr untergraben; öffentlich, denn er mußte natürlich damit rechnen, daß die Vgn. von Gellhorn das Gehörte, – wie sie auch pflichtgemäß getan hat – meldete. (§ 5 KSSVO). Er hat sich damit zum Propagandisten unserer Feinde gemacht. Denn auf die Zerrüttung unserer Haltung läuft deren Propaganda hinaus. (§ 91 b StGB. [Wortlaut: Feindbegünstigung: Wer im Inland oder als Deutscher im Ausland es unternimmt, während eines Krieges gegen das Reich oder in Beziehung auf einen drohenden Krieg der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reichs oder seiner Bundesgenossen einen Nachteil zuzufügen, wird mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus bestraft.]). Als gebildeter Mann ist er sich dessen auch bewußt gewesen.

Durch sein Verhalten hat er sich für immer ehrlos gemacht.

Unter den Fällen der Wehrkraftzersetzung, die der Volksgerichtshof in letzter Zeit abzuurteilen hatte, ragt dieser besonders hervor. Ein Mann, der gebildet sein will, ein Mann, der in diesem Kriege bisher nichts geopfert hat, ein Mann, der auch sonst außerhalb unserer kämpferischen Gemeinschaft steht, hat maßlosestetzerische und defaitistische Äußerungen zu einer Arbeitskameradin in einem kriegswichtige Betriebe getan! Der Volksgerichtshof hat keinen Augenblick zu schwanken gehabt, daß eine solche Ehrlosigkeit nur mit der Todesstrafe bestraft werden kann.

Als Verurteilter muß Stülken auch die Kosten tragen.

in: Sellert/Rüping, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Band 2, Aalen 1994, Seite 271-272

Quelle 73:

Strafurteil eines SS-Gerichts (1943)

Feldurteil des Obersten SS- und Polizeigerichts vom 24.5.1943 gegen Max Täubner (Abschrift aus dem späteren Strafverfahren 5 Js 725/59 der StA Memmingen)

Feldurteil

im Namen des deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den SS-Untersturmführer Max Täubner geb. 22.5.1910, zuletzt Führer eines Werkstattzuges beim Nachschubführer im Kommandostab RF-SS.

wegen Zersetzung der Wehrkraft u.a.

hat das am 24. Mai 1943 in München,

zusammengetretene Oberste SS- und Polizeigericht

an dem teilgenommen haben

als Richter:

SS-Standartenführer Dr. Reinecke, Vorsitzter,

SS-Richter

SS-Obersturmbannführer Dr. Brauße, als Beisitzer:

SS-Stubaf. Sukkau }

SS-Ustuf. Gamperl }

SS-Art. Ers. Rgt. München-Freimann

SS-Ustuf. Tarnow }

als Vertreter der Anklage:

SS-Sturmbannführer Meurin, SS-Richter

als Beurkundungsführer der Geschäftsstelle:

SS-Hauptsturmführer Saller

für Recht erkannt: Der Angeklagte, SS-Untersturmführer Max Täubner, wird wegen Verabsäumung der Dienstaufsicht unter Anwendung des § 5a KSSVO, militärischen Ungehorsams, Anstiftung Untergebener zu einem Totschlag und versuchter Anstiftung zur Abtreibung zu einer Gesamtstrafe von 10 - zehn - Jahren Zuchthaus

verurteilt.

[Aus den Gründen:]

Er entschloss sich deshalb, mit den Juden in Alexandria aufzuräumen, zumal er wegen der Wetter- und Wegverhältnisse mit seinem Zuge festsass und sonst nicht genug Arbeit hatte. Er gab den Befehl, sämtliche Juden bei seiner Einheit ihm abzuliefern. Angehörige des Reichsarbeitsdienstes erklärten sich bereit, die Grube für die Erschiessung auszuheben. Es wurden in Alexandria 459 Juden erschossen. Während aber diese Erschiessung in Zwiahel und Scholochowo in einigermassen geregelten Formen vor sich gingen, kam es in Alexandria zu üblen Ausschreitungen. Die Juden, die im Hofe der Unterkunft Holz sägen mussten, wurden unter dem Vorwand, dass sie nicht ordentlich arbeiteten, verprügelt. Sie wurden dabei auch mit dem Spaten geschlagen, womit sich vor allem der SS-Sturmmann Ackermann hervortat. Der SS-Sturmmann Wüstholtz veranlasste die Juden, sich gegenseitig totzuschlagen, wobei versprochen wurde, dass der Überlebende nicht erschossen werde. Die Juden schlugen sich tatsächlich gegenseitig nieder, wenn auch nicht tot. Der Angeklagte prügelte selbst mit und schlug auch Jüdinnen mit einer Peitsche ins Gesicht. (...)

Bei der rechtlichen Beurteilung des dem Angeklagten zur Last gelegten hat sich das Oberste SS- und Polizeigericht von folgenden Erwägungen leiten lassen:

1. Wegen der Judenaktionen als solcher soll der Angeklagte nicht bestraft werden. Die Juden müssen vernichtet werden, es ist um keinen der getöteten Juden schade. Wenn sich auch der Angeklagte hätte sagen müssen, dass die Vernichtung der Juden Aufgabe besonders hierfür eingerichteter Kommandos ist, soll ihm zugute gehalten werden, dass er sich befugt gehalten haben mag, auch seinerseits an der Vernichtung des Judentums teilzunehmen. Wirklicher Judenhass ist der treibende Beweggrund für den Angeklagten gewesen. Er hat sich dabei allerdings in Alexandria zu Grausamkeiten hinreissen lassen, die eines deutschen Mannes und SS-Führers unwürdig sind. Diese Übergriffe lassen sich auch nicht, wie der Angeklagte will, damit rechtfertigen, dass sie nur gerechte Vergeltungen für das Leid seien, das die Juden dem deutschen Volke angetan haben. Es ist nicht deutsche Art, bei der notwendigen Vernichtung des schlimmsten Feindes unseres Volkes bolschewistische Methoden anzuwenden. (...)

2. Soweit der Angeklagte von den Vorgängen Aufnahmen gemacht hat oder machen liess, in Photogeschäften entwickeln liess und seiner Frau und Bekannten zeigte, hat sich der Angeklagte eines Ungehorsams schuldig gemacht. (...)

3. Die Erschiessung des ukrainischen Milizkommandanten ist nach § 115 MStGB zu ahnden. Der Angeklagte hat Untergebene veranlasst, Chamrai zu erschiessen und ist deshalb als Täter zu bestrafen. Das Oberste SS- und Polizeigericht kann den Angeklagten aber auch in diesem Falle nicht als Mörder bezeichnen. Der Angeklagte hat sich bei dieser Tat von dem Gedanken leiten lassen, dass Chamrai mit kommunistischen Banden in Verbindung stände.

in: Wolfgang Sellert/Hinrich Rüping, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Bd. 2, Von der Aufklärung bis zur doppelten Staatsgründung, XI. Strafrecht und Strafjustiz im Dritten Reich: Texte, Aalen 1994, S. 279-280.

Quelle 74:

„Polizeiliche Sonderbehandlung“ (1942)

Bericht des Reichsjustizministers Thierack über eine Besprechung mit Himmler am 18.9.1942; Bundesarchiv: R 22/5029, Bl. 105; IMT 26, 201 Dokument 654-PS

1. Korrektur bei nicht genügenden Justizurteilen durch polizeiliche Sonderbehandlung. Es wurde auf Vorschlag des Reichsleiters Bormann zwischen Reichsführer SS und mir folgende Vereinbarung getroffen:

- a) Grundsätzlich wird des Führers Zeit mit diesen Dingen überhaupt nicht mehr beschwert.
- b) Über die Frage, ob polizeiliche Sonderbehandlung eintreten soll oder nicht, entscheidet der Reichsjustizminister.
- c) Der Reichsführer SS sendet seine Berichte, die er bisher dem Reichsleiter Bormann zusandte, an den Reichsjustizminister.
- d) Stimmen die Ansichten des Reichsführers SS und des Reichsjustizministers überein, so wird die Angelegenheit zwischen ihnen erledigt.
- e) Stimmen beider Ansichten nicht überein, so wird die Meinung des Reichsleiters Bormann, der evtl. den Führer unterrichten wird, herbeigezogen.
- f) Soweit auf anderem Wege (etwa durch ein Schreiben eines Gauleiters) die Entscheidung des Führers über ein mildes Urteil angestrebt wird, wird Reichsleiter Bormann den Bericht an den Reichsjustizminister weiterleiten. Die Angelegenheit wird sodann zwischen dem Reichsführer SS und dem Reichsminister der Justiz in vorbezeichneter Form erledigt werden.

2. Auslieferung asozialer Elemente aus dem Strafvollzug an den Reichsführer SS zur Vernichtung durch Arbeit. Es werden restlos ausgeliefert die Sicherheitsverwahrten, Juden, Zigeuner, Russen und Ukrainer, Polen über 3 Jahre Strafe, Tschechen oder Deutsche über 8 Jahre Strafe nach Entscheidung des Reichsjustizministers. Zunächst sollen die übelsten asozialen Elemente unter letzteren ausgeliefert werden. Hierzu werde ich den Führer durch Reichsleiter Bormann unterrichten.

in: Wolfgang Sellert / Hinrich Rüping, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Bd. 2, Von der Aufklärung bis zur doppelten Staatsgründung, XI. Strafrecht und Strafjustiz im Dritten Reich: Texte, Aalen 1994, S. 288.

Quelle 75:

Positivismus bei Gustav Radbruch (1914)

Soll das gesetzte Recht jener Aufgabe genügen, den Widerstreit entgegengesetzter Rechtsanschauungen durch einen autoritativen Machtanspruch zu beenden, so muß die Setzung des Rechts einem Willen zustehen, dem auch seine Durchsetzung gegenüber jeder widerstrebenden Rechtsanschauung möglich ist...

Der Richter, indem er sich dem Gesetze ohne Rücksicht auf seine Gerechtigkeit eidlich dienstbar macht, wird also trotzdem nicht bloß zufälligen Zwecken der Willkür dienstbar: auch, wenn er, weil das Gesetz es so will, aufhört, Diener der Gerechtigkeit zu sein, bleibt er doch immer Diener der Rechtssicherheit. Wir verachten den Pfarrer, der gegen seine Überzeugung predigt, aber wir verehren den Richter, der sich durch sein widerstrebendes Rechtsgefühl in seiner Gesetzestreue nicht beirren läßt.

in: Gustav Radbruch, Grundzüge der Rechtsphilosophie, Leipzig 1914, S. 173, 183

Quelle 76:

Gustav Radbruch nach 1945

Der Positivismus hat in der Tat mit seiner Überzeugung „Gesetz ist Gesetz“ den deutschen Juristenstand wehrlos gemacht gegen Gesetze willkürlichen und verbrecherischen Inhalts. Dabei ist der Positivismus gar nicht in der Lage, aus eigener Kraft die Geltung von Gesetzen zu begründen ...

Wo ein Widerstreit zwischen Rechtssicherheit und Gerechtigkeit, zwischen einem inhaltlich anfechtbaren, aber positiven Gesetz und zwischen einem gerechten, aber nicht in Gesetzesform gegossenen Recht entsteht, liegt in der Wahrheit ein Konflikt der Gerechtigkeit mit sich selbst, ein Konflikt zwischen scheinbarer und wirklicher Gerechtigkeit vor. Diesen Konflikt bringt großartig das Evangelium zum Ausdruck, indem es einerseits befiehlt: „Seid untertan der Obrigkeit, die Gewalt über euch hat“, und doch andererseits gebietet, „Gott mehr zu gehorchen als den Menschen“. Der Konflikt zwischen der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit dürfte dahin zu lösen sein, daß das positive, durch Satzung und Macht gesicherte Recht auch dann den Vorrang hat, wenn es inhaltlich ungerecht und unzweckmäßig ist, es sei denn, daß der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, daß das Gesetz als „unrichtiges Recht“ der Gerechtigkeit zu weichen hat. Es ist unmöglich, eine schärfere Linie zu ziehen zwischen den Fällen des gesetzlichen Unrechts und den trotz unrichtigen Inhalts dennoch geltenden Gesetzen; eine andere Grenzziehung aber kann mit aller Schärfe vorgenommen werden: wo Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird, wo die Gleichheit, die den Kern der Gerechtigkeit ausmacht, bei der Setzung positiven Rechts bewußt verleugnet wurde, da ist das Gesetz nicht etwa nur „unrichtiges Recht“, vielmehr entbehrt es überhaupt der Rechtsnatur...

Der Rechtscharakter fehlt weiter an allen jenen Gesetzen, die Menschen als Untermenschen behandelten und ihnen die Menschenrechte versagten. Ohne Rechtscharakter sind auch alle jene Strafdrohungen, die ohne Rücksicht auf die unterschiedliche Schwere der Verbrechen, nur geleitet von momentanen Abschreckungsbedürfnissen, Straftaten verschiedenster Schwere mit der gleichen Strafe, häufig mit der Todesstrafe, bedrohten. Alles das sind nur Beispiele gesetzlichen Unrechts...

Die Strafbarkeit der Richter wegen Tötung setzt die gleichzeitige Feststellung einer von ihnen begangenen Rechtsbeugung (§§ 336, 344 StGB) voraus. Denn das Urteil des unabhängigen Richters darf Gegenstand einer Bestrafung nur dann sein, wenn er gerade den Grundsatz, dem jene Unabhängigkeit zu dienen bestimmt war, die Unterworfenheit unter das Gesetz, d. h. unter das Recht, verletzt hätte. Wenn an der Hand dervon uns entwickelten Grundsätze festgestellt werden kann, daß das angewandte Gesetz kein Recht war, das angewandte Strafmaß, etwa die nach freiem Ermessen erkannte Todesstrafe, jedem Willen zur Gerechtigkeit Hohn sprach, liegt objektiv Rechtsbeugung vor. Aber konnten Richter, die von dem herrschenden Positivismus soweit verbildet waren, daß sie ein anderes als das gesetzte Recht nicht kannten, bei der Anwendung positiver Gesetze den Vorsatz der Rechtsbeugung haben? Auch wenn sie ihn hatten, bleibt ihnen als ein letzter, freilich peinlicher,

Rechtsbehelf die Berufung auf Lebensgefahr, die sie selbst durch die Auffassung nationalsozialistischen Rechts als gesetzlichen Unrechts über sich herabbeschworen hätten, die Berufung auf den Notstand des § 54 StGB – peinlich, da das Ethos des Richters auf Gerechtigkeit um jeden Preis, auch den des Lebens, gerichtet sein sollte.

in: Gustav Radbruch, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, SJZ 1946, S. 105ff. (107, 108)

Quelle 77:

Boykotttette in der DDR (1949)

Art. 6 Abs. 2 DDR-Verfassung (1949): Boykotttette gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordtette gegen demokratische Politiker, Bekundung von Glaubens-, Rassen-, Völkerhass, militaristische Propaganda sowie Kriegstette und alle sonstigen Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten, sind Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches. Ausübung demokratischer Rechte im Sinne der Verfassung ist keine Boykotttette.

Quelle 78

Die Waldheimer Prozesse

Die Anklageschriften enthielten in den meisten Fällen keine Angaben über eine persönliche Schuld des Angeklagten, sondern sprachen lediglich von einer Kollektivschuld.

Die Anberaumung der Verhandlung geschah nicht durch das Gericht, sondern durch die Überwachungskommission, die aus nicht zu den Strafkammern gehörenden Personen bestand. Die Verhandlungen fanden – mit Ausnahme einiger Schauprozesse – unter strengstem Ausschluß der Öffentlichkeit statt, obwohl sie im Sitzungsprotokoll als öffentlich bezeichnet wurden. Die Angeklagten erhielten die Ladung am Tage vor der Verhandlung zugestellt und mußten sie nach Durchsicht zurückgeben.

Im einzelnen spielten sich die Verhandlungen in der Weise ab, daß der Vorsitzende mit einem Satz die Verhandlung eröffnete und nach Feststellung der Personalien sofort dem Staatsanwalt das Wort zum Vortrag der Anklage erteilte. Sodann trat das Gericht in die sogenannte Beweisaufnahme ein, die lediglich darin bestand, daß dem Angeklagten einige Fragen über Parteizugehörigkeit usw. gestellt wurden. Dann erhielt der Staatsanwalt wieder das Wort. Im Anschluß daran bekam der Angeklagte das letzte Wort mit der ausdrücklichen Weisung, sich kurz zu fassen.

Im Anschluß an das Plädoyer des Staatsanwalts erfolgte die Beratung, die lediglich eine Farce war, da die Vorsitzenden schon vor der Verhandlung die Urteile vorgeschrieben hatten. Im Anschluß an die Urteilsverkündung erfolgte die sogenannte Rechtsmittelbelehrung, in der den Angeklagten nicht gesagt wurde, daß sie einen Verteidiger mit der Einlegung des Rechtsmittels beauftragen konnten. Ein Verteidiger wurde nur in den Fällen zugelassen, in denen die Todesstrafe vorgesehen war.

Die Revisionen der Angeklagten wurden sämtlich verworfen. Zu diesem Zwecke wurde ein Strafsenat des Oberlandesgerichts Dresden nach Waldheim abkommandiert. Soweit der Überwachungskommission die Strafen nicht hoch genug waren, wurde durch die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt. Dieser wurde in allen Fällen entsprochen.

Zu den Verhandlungen wurden teilweise die Angeklagten auf Tragbahnen gebracht. Es handelte sich um Angeklagte, die infolge von Schlaganfällen gelähmt waren, oder um Häftlinge mit hochgradiger Tuberkulose. Die weiblichen Häftlinge wurden mit kahlgeschorenem Kopf vorgeführt.

Quelle: Aussage von Gertrud Milke, Protokollantin bei den „Waldheimer Prozessen“, in: Karl Wilhelm Fricke, Politik und Justiz in der DDR, Zur Geschichte der politischen Verfolgung 1945-1968, Köln 1979, S. 209); auch in: Sellert/Rüping, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Band 2, Aalen 1994, Seite 408-409

Quelle 79:

Haftstrafe gegen ausreisewilligen DDR-Bürger (1988)

Strafbefehl des Kreisgerichts Stadt Halle vom 20.12.1988

Strafbefehl

In der Strafsache gegen

den Hausmeister Armin S.

geb. am 20.1.1953 in Stollberg,

PKZ:

whft. 7050 Leipzig, L. ...strasse 164,

Staatsbürger der DDR, nicht vorbestraft,

seit dem 11.12.1988 in der UHA Halle, Im Kirchtor 20a

in Untersuchungshaft, ohne Verteidiger

beschuldigt Sie der Bezirks-Staatsanwalt,

durch Beeinträchtigung staatlicher Tätigkeit die staatliche Ordnung der DDR angegriffen zu haben.

Sie haben am 10.12.1988 gegen 19.00 Uhr auf der Strasse „An der Marktkirche“ in Halle mittels als Symbol benutzter, brennender Kerze in einer die öffentliche Ordnung gefährdenden Weise eine Missachtung der staatlichen Entscheidung zur Nichtgenehmigung Ihres Übersiedlungersuchens bekundet.

Vergehen gemäss § 214 Abs. 1 StGB [DDR von 1968, zuletzt in der Fassung des 4. StÄG von 1982: *Wer die Tätigkeit staatlicher Organe durch Gewalt oder Drohungen beeinträchtigt oder in einer die öffentliche Ordnung gefährdenden Weise eine Missachtung der Gesetze bekundet oder zur Missachtung der Gesetze auffordert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.*]

Beweismittel:

- | | | | |
|---|--------|----------------------|------|
| 1. Eigene Aussagen | | Bl. 22-33, 37-38d.A. | |
| 2. Zuführungsprotokoll des VPKA Halle | Bl. 2 | | d.A. |
| 3. Zusammenfassender Bericht zur Einsichtnahme in eine Akte | | Bl. 36 | d.A. |
| 4. Eine Haushaltskerze | Bl. 59 | | d.A. |
| 5. Beurteilung | | Bl. 34-35 | d.A. |

Auf Antrag des Bezirks-Staatsanwalts wird gegen Sie wegen der obigen Beschuldigung eine Haftstrafe von 6 Monaten festgesetzt.

in: Wolfgang Sellert / Hinrich Rüping, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Bd. 2, Von der Aufklärung bis zur doppelten Staatsgründung, XIV. Strafrecht im Sozialismus: Texte, Aalen 1994, S. 410-411.

Quelle 80:

Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Nämlich: Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation oder andere unmenschliche Handlungen, begangen an irgendeiner Zivilbevölkerung vor oder während des Krieges, Verfolgung aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen, begangen in Ausführung eines Verbrechens oder in Verbindung mit einem Verbrechen, für das der Gerichtshof zuständig ist, und zwar unabhängig davon, ob die Handlung gegen das Recht des Landes verstieß, in dem sie begangen wurde, oder nicht. Anführer, Organisatoren, Anstifter und Teilnehmer, die am Entwurf oder der Ausführung eines gemeinsamen Planes oder einer Verschwörung zur Begehung eines der vorgenannten Verbrechen teilgenommen haben, sind für alle Handlungen verantwortlich, die von irgendeiner Person in Ausführung eines solchen Planes begangen worden sind.

Londoner Statut vom 8. August 1945, Artikel 6 Buchstabe c)

Quelle 81:

Staatsschutz in der frühen Bundesrepublik

Dem deutschen Volk ist vielleicht die letzte geschichtliche Gelegenheit gegeben, seinen Bestand als eigenständiges Kulturvolk zu erhalten und dadurch seinen Beitrag zur Bewahrung der abendländischen Welt zu leisten. Der deutsche Gesetzgeber trägt eine große Verantwortung. Das Recht ist das Fundament jeder Gemeinschaftsordnung. Gesetze sind nicht nur Schranken, sondern auch Schutzwehr der Freiheit, und wahre Freiheit ist – so sagt schon Aristoteles – nur dort zu finden, wo Gesetz und Recht herrschen ...

Es geht nicht darum, den politischen Gegner aus dem öffentlichen Leben auszuschalten, sondern nur darum, einen starken Staat aufzubauen und zu erhalten, der seinen Bürgern soviel Freiheit gibt und läßt, als irgend vertretbar ist, die Feinde der Demokratie aber mit unerbittlicher Härte trifft. Die demokratischen Freiheiten dürfen nicht zur Selbstaufgabe der Demokratie führen ...

Die neuen Vorschriften werden die Richter vor schwere Aufgaben stellen. Deshalb sollen entsprechend der vor 1933 üblichen Regelung politische Strafsachen, insbesondere die wichtigsten Fälle des Friedensverrats und die Hauptfälle des Hochverrats und der Verfassungsverletzung sowie des Landesverrats nach dem vorgeschlagenen § 134 GVG grundsätzlich vor dem Bundesgerichtshof verhandelt werden, wobei Fälle, die nur die Interessen einzelner Länder berühren oder von minderer Bedeutung sind, an die Oberlandesgerichte abgegeben werden können. Nach den Erfahrungen der Vergangenheit und der jüngsten Zeit verdient diese Regelung den Vorzug vor einer Entscheidung derartiger Fälle durch die Schwurgerichte, wie die SPD es in § 17 ihres Entwurfs eines Gesetzes gegen die Feinde der Demokratie (Bundestagsdrucksache Nr. 563) vorsehen will. in: Sellert/Rüping Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Band II, S. 376 = Begründung zum Entwurf, BT-Drucks. 1/1307 (1950), Einleitung I., III. 1., III. 7. (S. 27-29)

Quelle 82:

Entwurf eines Strafgesetzbuchs von 1962

a) Grundsätze des Entwurfs: Schuld und Strafe (S. 96)

Der Entwurf bekennt sich zum Schuldstrafrecht. Das bedeutet, daß die Strafe, die ein sittliches Unwerturteil über menschliches Verhalten enthält und als solches immer empfunden werden wird, nur dann und grundsätzlich nur insoweit verhängt werden darf, als dem Täter sein Handeln sittlich zum Vorwurf gemacht werden kann. Ohne solchen Schuldvorwurf strafen zu wollen, würde den Sinn der Strafe verfälschen und sie zur sittlich farblosen Maßnahme machen, die zu politischen Zwecken mißbraucht werden könnte. Schuldstrafrecht setzt allerdings voraus, daß es menschliche Schuld gibt, daß sie festgestellt und gewogen werden kann. Der Entwurf bekennt sich zu diesen Voraussetzungen. Der Begriff der Schuld ist im Volke lebendig. Ohne ihn gibt es kein Leben nach sittlichen Wertvorstellungen. Ohne sittliche Wertvorstellungen ist menschliches Leben aber nicht möglich. Auch die Wissenschaft vermag nicht der Überzeugung die Grundlage zu entziehen, daß es Schuld im Handeln des Menschen gibt. Neuere Forschungen geben dem Raum. Die Schuld kann auch festgestellt und gewogen werden, wenn auch nur im Rahmen menschlicher Erkenntnismöglichkeiten. Es handelt sich dabei nicht um eine kausalwissenschaftliche Feststellung, sondern um einen sittlichen Wertungsvorgang innerhalb der Rechtsgemeinschaft, der gerade das eigentümliche Wesen des Richterspruches ausmacht.

b) Begründung zu § 193: Ehebruch (S. 348)

Die Frage, ob die Strafdrohung gegen den Ehebruch beizubehalten oder zu streichen sei, ist lebhaft umstritten. Die Gegner der Vorschrift machen geltend, die Bestrafung des Ehebruchs liege außerhalb der richtig verstandenen Aufgaben des Strafrechts. Der geltende § 172 StGB sei, wie schon seine verhältnismäßig seltene Anwendung zeige, praktisch ohne Wirkung geblieben und habe sich überdies als Handhabe für Erpressungen und Racheakte verwerflicher Art erwiesen. Diesen Bedenken kann zwar die Berechtigung nicht schlechthin abgesprochen werden. Sie reichen indessen nicht aus, um die Aufhebung der bestehenden Strafvorschrift zu rechtfertigen. Gewiß ist der strafrechtliche Schutz der ehelichen Treupflicht für die einzelne Ehe nur von beschränktem Wert. Allein die wesentliche Bedeutung der Vorschrift liegt darin, daß von ihr eine sittenprägende und sittenerhaltende Wirkung ausgeht, und daß in ihr das Bekenntnis des Staates zu der Einrichtung der Ehe als einer der tragenden Grundlagen unserer Gemeinschaft zum Ausdruck kommt. Daher würde, zumal in einer Zeit, in der sich vielfach ein Lockerung der Auffassung über die Beziehungen der Geschlechter zueinander bemerkbar macht, ein Abbau des strafrechtlichen Schutzes in weiten Kreisen des Volkes nicht verstanden und von anderen Kreisen dahin mißverstanden werden, daß der Staat der Ehe nicht mehr dasselbe Gewicht beimißt wie bisher. Er würde auch der durch Artikel 6 GG begründeten Verpflichtung widersprechen, Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung zu stellen. Der Entwurf hält

daher im Umfang des geltenden Rechts, wie die meisten früheren Entwürfe und zahlreiche ausländische Rechtsordnungen, an der Bestrafung des Ehebruchs fest.

c) Begründung zu § 203: Künstliche Samenübertragung (S. 357)

Die Große Strafrechtskommission hat es im Hinblick darauf, daß solche Eingriffe an die Wurzeln der Sittenordnung und der menschlichen Kultur rühren, als unerläßlich angesehen, das ausdrückliche Verbot der heterologen Insemination in das Strafgesetzbuch aufzunehmen. Der Entwurf entspricht diesen Forderungen. Das Gesetz sollte die soziaethische Verwerflichkeit der heterologen Insemination auch rechtlich mit aller Deutlichkeit und Entschiedenheit zum Ausdruck bringen.

in: Sellert/Rüping Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Band II, S. 382-383 (=Begründung in BT-Drucks. 4/650)